

Botschaft

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger

Ordentliche Gemeindeversammlung

Oberhofen am Thunersee,
Montag, 14. November 2022, 19.00 Uhr, Halle am Riderbach, Oberhofen



Editorial

von Gemeindepräsident Philippe Tobler



Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und das arbeitsreiche und bewegende Jahr 2022 neigt sich in wenigen Wochen dem Ende zu. Das Jahr 2022 hat den Gemeinderat und die Verwaltung sehr stark gefordert. Es ist mir ein grosses Bedürfnis, meinen Kolleginnen und den Kollegen im Gemeinderat und allen Mitarbeitenden der Gemeinde für ihre aufbauende Zusammenarbeit und den grossen Einsatz herzlich zu danken.

Mit Weihnachten verbinden wir eine Zeit der Besinnung und des Nachdenkens. So bietet sich wenige Wochen vor dem Jahreswechsel hoffentlich für uns alle die Gelegenheit, etwas innezuhalten und die Höhen und die Tiefen der vergangenen zwölf Monate Revue passieren zu lassen. Für uns als Verantwortliche in der Gemeinde ist es geradezu eine Verpflichtung, Rückschau, aber auch Vorausschau zu halten. Die kommunale Entwicklung war dabei in erster Linie geprägt vom Start des Neubaus Schulhaus Friedbühl, welches laufend Fortschritte macht. Voraussetzung für die Umsetzung von grösseren Projekten ist natürlich, dass die entsprechenden Finanzmittel vorhanden sind. Deshalb kommen wir jeweils zu unserer Gemeindeversammlung zusammen, um uns mit aktuellen Anliegen auseinanderzusetzen, die Weichen zu stellen und um Oberhofen gemeinsam vorwärtszubringen, nachdem vorab in den Kommissionen, den Parteien und bei Vernehmlassungen wertvolle Vorarbeit geleistet wird. Dieses gemeinsame Mitwirken bringt uns als Gemeinde weiter. Damit Oberhofen auch in Zukunft attraktiv und wettbewerbsfähig bleibt, achten wir darauf, die Lebensqualität in unserer Gemeinde hochzuhalten sowie den Steuerfuss angemessen zu gestalten.

Hier macht unsere Finanzstrategie grosse Freude. Neben der Reduktion des Steuerfusses im letzten Jahr, haben wir nun auch wieder ein Eigenkapital, welches uns den nötigen Spielraum für dringend benötigte Investitionen lässt. Unsere Gemeinde lebt aber nicht nur von Investitionen allein, sondern vielmehr vom gemeinnützigen Engagement seiner Einwohnerinnen und Einwoh-

ner. Ihr Einsatz macht unsere Gemeinde schöner, freundlicher und liefert immer wieder positive Signale für ein menschliches Miteinander. Dies gerade in einer Zeit, wo das Wort Krieg in Europa allgegenwärtig ist. Ohne Ihr Engagement, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, im mitmenschlichen und kulturellen Bereich, wäre unsere Gemeinde nicht das, was sie heute ist: lebens- und liebenswert. Vielen Dank dafür. Besondere Anerkennung verdienen alle, welche sich in irgendeiner Form am politischen Geschehen oder am aktiven Dorfleben beteiligt haben. Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, einen schönen Jahresschluss und einen guten Start ins neue Jahr. Geniessen Sie die Ruhe und Besinnlichkeit der Weihnachtszeit in unserer einmaligen Gegend.

Als Novum wird nach der Gemeindeversammlung ein Apéro in der Halle am Riderbach offeriert. Wir freuen uns über einen regen Austausch und heissen sie herzlich willkommen!

Die Gemeindeverwaltung Oberhofen stellt sich in einem Video den Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberhofen vor. Scannen Sie den untenstehenden QR-Code mit Ihrem Smartphone, um das Video anzuschauen:



Impressum

Gemeindeverwaltung Oberhofen am Thunersee
Produktion: Jost Druck AG, 3626 Hünibach

Ordentliche Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee, Montag, 14. November 2022, 19.00 Uhr, Halle am Riderbach, Oberhofen

Traktanden

1. Genehmigung Budget 2023
2. Kenntnisnahme Finanzplan 2022–2027
3. Totalrevision Organisationsreglement und Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement; Genehmigung
4. Totalrevision Personalreglement; Genehmigung
5. Erhöhung Gesamtstellenprozente Gemeindeverwaltung
6. Teilrevision Parkplatzreglement; Genehmigung
7. Genehmigung Beschaffungskonzept Fahrzeuge und Gerätschaften Werkhof
8. Orientierungen
9. Verschiedenes

Für die eilige Leserin, für den eiligen Leser

1. Das Budget 2023 weist im Steuerhaushalt (ohne Spezialfinanzierungen) ein ausgeglichenes Budget von CHF 0.00, nach einer Einlage von CHF 384'700.00 in die Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen, auf. Der Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen) beträgt CHF 88'300.00.
2. Der Finanzplan 2022–2027 wurde den neuesten Gegebenheiten angepasst und durch den Gemeinderat am 14. September 2022 genehmigt. Die Finanzplanung wurde mit einer unveränderten Steueranlage von 1.59 Einheiten und einem unveränderten Liegenschaftssteuersatz von 1.0 ‰ berechnet und weist in den Planjahren 2022–2027, im Durchschnitt gesehen, positive Ergebnisse aus. Das Eigenkapital inklusive der finanzpolitischen Reserve beträgt bis zum Ende der Planperiode CHF 4.56 Millionen oder 9 Steuerzehntel. Zu berücksichtigen ist, dass die prognostizierten Ertragsüberschüsse grösstenteils aufgrund der Entnahmen aus der Neubewertungsreserve (bis Ende 2025 aufgelöst) sowie aus der Entnahme aus der Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen stammen. Der mittelfristige durchschnittliche Fremdkapitalbedarf, gestützt auf die Investitionsvorhaben, beträgt CHF 7.5 Millionen.
3. Der Gemeinderat hat an mehreren Sitzungen die Strukturen und die Organisation der Einwohnergemeinde Oberhofen hinterfragt und einer Neuordnung zugeführt. Der Gemeinderat hat in der Folge das totalrevidierte Organisationsreglement (ehemals Gemeindeordnung) und das teilrevidierte Wahl- und Abstimmungsreglement zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Dem Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 12. April und vom 10. Mai 2022 kann entnommen werden, dass die vorliegenden überarbeiteten Erlasse rechtmässig, widerspruchsfrei und somit genehmigungsfähig sind. Die optionalen Ergänzungen des Kantons wurden in den nun vorliegenden Fassungen grösstenteils berücksichtigt.
4. Das heute gültige Personalreglement vom 1. Januar 2013 mit Teilrevision vom 1. Januar 2017 entspricht aufgrund der Organisationsänderung nicht mehr in allen Bereichen den heutigen Gegebenheiten. Es wurde deshalb einer Totalrevision unterzogen. Die grösste Änderung betrifft das Führungsmodell. Das im Jahr 2013 eingeführte Verwaltungsleitermodell wurde wieder aufgehoben und das klassische Berner Führungsmodell, in welchem der oder die Gemeindepräsident/in die Personalführung der Gemeinde übernimmt, wieder eingeführt.
5. Die vom Gemeinderat am 11. August 2021 genehmigten temporären Stellen (100 % in der Bauverwaltung und 70 % in der Finanzverwaltung) sollen in unbefristete Stellen umgewandelt werden. Das Gesamtstellenetat der Gemeindeverwaltung soll deshalb per 1. Januar 2023 von bisher 900 % auf 1 070 % erhöht werden. Mit der Erhöhung kann die Effizienz der Bauverwaltung und der Finanzverwaltung gesichert werden.

6. Das Parkplatzreglement vom 1. August 2021 ist einer Teilrevision zu unterziehen. Im neuen Parkplatzreglement vom 1. August 2021 wurde der bisherige Art. 5 «Verwendung der Gebühren» irrtümlicherweise gelöscht. Zur Schaffung der Grundlage für die Ablieferung der Bruttogebühren in den allgemeinen Finanzhaushalt und die Einlage in die Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze ist die Bestimmung zur Verwendung der Gebühren mittels Teilrevision im Parkplatzreglement unter Art. 6 aufzunehmen.
7. Dem Werkhof stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gemeindegebiet diverse Fahrzeuge, Geräte und Maschinen zur Verfügung. Nach einer gewissen Lebensdauer müssen Fahrzeuge durch neue ersetzt werden. Das Ende der Lebensdauer ist erreicht und ein Ersatz drängt sich auf. Aus baupolizeilichen Gründen müssen die im Gewässerraum stehenden Mulden am Riderbach zwingend entfernt werden. Mit der Fusion der Feuerwehren Oberhofen und Hilterfingen wird das Feuerwehrmagazin bei der Halle am Riderbach per 1. Januar 2024 frei und steht der Gemeinde zur Verfügung. Der Gemeinderat entschied und ist überzeugt, dass der Werkhof die fehlenden Platzressourcen für die Mulden, welche aus dem Gewässerraum entfernt werden müssen, mit dem Bezug des Feuerwehrmagazins zeitnah und auch langfristig lösen kann. Die Bewirtschaftung der neuen Mulden kann aber nur mit einem entsprechenden Fahrzeug vorgenommen werden. Für die Beschaffung der Fahrzeuge und Maschinen wird ein Betrag von CHF 357'000.00 benötigt (IR Konto Nr. 6150.5060.04 Werkhof Maschinen und Fahrzeuge). Für den Umbau und die Materialbeschaffung wird ein Kredit von CHF 39'000.00 benötigt. Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Konzeptes betragen CHF 396'000.00.
8. In diesem Traktandum werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die laufenden Geschäfte orientiert.
9. In diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Wort.

Oberhofen am Thunersee, 17. Oktober 2022

Gemeinderat Oberhofen

Philippe Tobler

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

S. Niggli

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

1. Genehmigung Budget 2023

Das Budget 2023 wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG), [BSG 170.11] erstellt.

a. Steueranlage für die Gemeindesteuern

Das Budget 2023 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.59 Einheiten.

b. Steueranlage für die Liegenschaftssteuern

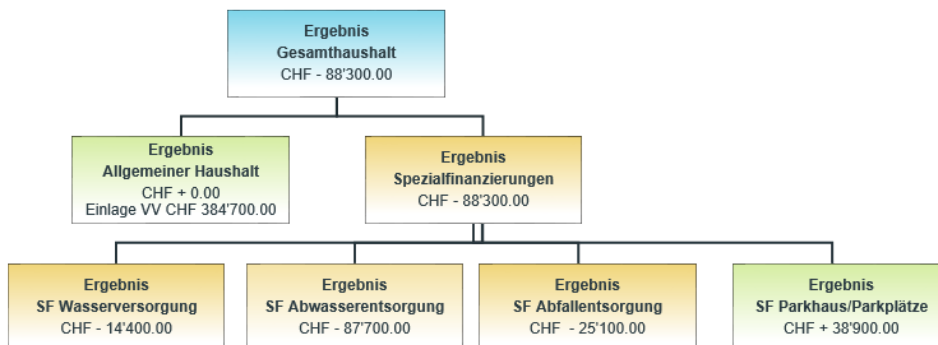
Dem Budget 2023 liegt der Liegenschaftssteueransatz von unverändert 1.0‰ des amtlichen Wertes zugrunde.

c. Budget 2023

Grundlagen und Annahmen

1. Prognosen der Finanzplanung 2022–2027, insbesondere einer unveränderten Steueranlage von 1.59 Einheiten (seit 1. Januar 2021), eines unveränderten Ansatzes für die Liegenschaftssteuer von 1.0 ‰ der amtlichen Werte (seit 1. Januar 2021) und den Berechnungen über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG);
2. Vorjahresbudget 2022 und letzte Jahresrechnung 2021;
3. Ausgaben und Einnahmen, welche im Investitionsbudget vorgesehen und die Erfolgsrechnung mittels Abschreibungen und Zinsen belasten;
4. den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe (KPG Bern) und der Kantonalen Steuerverwaltung Bern.

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde



Die wichtigsten Eckdaten zum Budget

- Unsichere Entwicklung der Teuerung mit Auswirkung auf die Besoldungen, Sachaufwand und baulicher Unterhalt sowie Steuerertrag.
- Mehraufwand Ver- und Entsorgung aufgrund der aktuellen Entwicklung der Strom- und Gaspreise.
- Höherer Abschreibungsaufwand durch Investition Schulhaus Friedbühl mit Entnahme der Abschreibungen aus dem Verpflichtungskonto Vorfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen;
- Änderung in den Budgetierungsgrundlagen beim Schulverband Hilterfingen infolge Reorganisation, mit Anwendung von Pauschalbeiträgen pro Kind (Schulbetrieb und Schulinfrastruktur) gemäss Richtlinien Schulkostenbeiträge 2022/2023 des Kantons Bern.

Gestuffer Erfolgsausweis	Budget 2023 CHF	Budget 2022 CHF	Rechnung 2021 CHF
Betrieblicher Aufwand	13'708'700	15'163'200	12'033'270.62
Betrieblicher Ertrag	13'139'800	12'637'800	12'628'771.37
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-568'900	-2'525'400	595'500.75
Finanzaufwand	108'000	97'800	41'447.10
Finanzertrag	375'600	2'414'400	402'680.07
Ergebnis aus Finanzierung	267'600	2'316'600	361'232.97
Operatives Ergebnis	-301'300	-208'800	956'733.72
Ausserordentlicher Aufwand	489'000	459'500	1'527'743.10
Einlage in finanzpolitische Reserve	0	0	170'803.45
Ausserordentlicher Ertrag	702'000	637'400	707'321.85
Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	213'000	177'900	-820'421.25
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung inkl. SF	-88'300	-30'900	136'312.47
Ergebnis SF Parkhaus/Parkplätze	38'900	49'400	85'225.68
Ergebnis SF Wasserversorgung	-14'400	-500	-6'738.32
Ergebnis SF Abwasserentsorgung	-87'700	-36'300	58'649.36
Ergebnis SF Abfallentsorgung	-25'100	-43'500	-824.25
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung exkl. SF	0	0	0
Investitionsausgaben	8'295'600	1'845'400	958'031.40
Investitionseinnahmen	118'000	0	97'135.55
Nettoinvestitionen	8'177'600	1'845'400	860'895.85
Selbstfinanzierung	940'900	2'871'000	2'125'986.67
Finanzierungsergebnis	-7'236'700	1'025'600	1'265'090.82

Das Budget 2023 schliesst im Allgemeinen Haushalt, vor Einlage in die Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen Werterhalt, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 384'700.00 ab. Die Vorfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen wurde geöffnet, um künftige Abschreibungen im Verwaltungsvermögen zu finanzieren (Entnahme Abschreibungen Projekt Friedbühl). Somit resultierte kein Ertragsüberschuss, welcher als zusätzliche Abschreibung in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden muss.

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen in CHF		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
3	Aufwand	14'405'500	15'822'700	13'126'900			
30	Personalaufwand	1'953'400	1'934'200	1'720'700			
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'962'200	2'861'800	2'714'200			
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	778'200	490'500	429'000			
34	Finanzaufwand	108'000	97'800	107'800			
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	771'900	2'791'500	671'900			
36	Transferaufwand	7'243'000	7'085'200	6'993'000			
38	Ausserordentlicher Aufwand	489'000	459'500	388'100			
39	Interne Verrechnungen	99'800	102'200	102'200			
4	Ertrag	14'317'200	15'791'800	13'219'500			
40	Fiskalertrag	9'097'300	9'004'400	8'752'500			
41	Regalien und Konzessionen	61'000	61'000	61'000			
42	Entgelte	2'277'300	2'212'500	2'036'400			
43	Verschiedene Erträge	375'600	0	0			
44	Finanzertrag	371'000	2'414'400	459'300			
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	1'333'200	265'200	256'600			
46	Transferertrag	702'000	1'095'100	1'106'800			
48	Ausserordentlicher Ertrag	99'800	637'400	444'700			
49	Interne Verrechnungen	102'200	102'200	102'200			
9	Abschlusskonten	0	-88'300	-30'900	136'312	0	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	0	-88'300	-30'900	136'312	0	

Erfolgsrechnung nach Funktionen; wesentliche Abweichungen

Erfolgsrechnung nach Funktionen in CHF	Budget 2023		Budget 2022		Abweichung zu Budget 2021
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	+Verschlechterung - Verbesserung
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	2'206'600	207'900	2'092'800	209'200	+115'100
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung Nettoergebnis	265'500	253'400	277'200	265'100	0
2 Bildung Nettoaufwand	2'719'700	1'103'800	2'462'300	566'400	-280'000
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	546'600	40'900	518'500	32'900	+20'100
4 Gesundheit Nettoaufwand	2'000	2'000	1'900	1'900	+100
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	2'327'400	83'800	2'382'500	83'800	-55'100
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	1'737'400	414'700	1'671'800	375'700	+26'600
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	2'551'700	2'326'100	2'417'100	2'174'200	-17'300
8 Volkswirtschaft Nettoertrag	73'800	82'200	69'100	80'200	+2'700
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	2'013'700	9'931'600	3'978'900	12'084'600	+187'800
	7'917'900		8'105'700		

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettomehraufwand zum Budget 2022 beträgt CHF 115'100.00 oder 6.11 %.

Aufgrund der erhöhten und komplexen Anforderungen im Bereich Bau und Finanzen und aufgrund der hängigen Projekte und Altlasten infolge zahlreicher Personalabgänge in den letzten Jahren hat der Gemeinderat einer befristeten zweijährigen Stellenerhöhung von total 170 Stellenprozenten zugestimmt (davon 70 % Finanzverwaltung und 100 % Bauverwaltung). Diese Stellen waren bereits im Budget 2022 eingestellt. Der Gemeindeversammlung vom 14. November 2022 wird die Erhöhung des Stellenetats um 170 % zur Bewilligung empfohlen. Auf der Lohnsumme wurde mit einem Teuerungszuwachs von 2.0 % und funktionsbezogener Gehaltsanpassungen, gestützt auf das neue Personalreglement, gerechnet. Die Sozialversicherungsbeiträge liegen in direkter Abhängigkeit zur Lohnsumme. Infolge Abschlusses neuer Verträge für die Personenversicherungen konnte der Budgetwert für die Unfallversicherung reduziert werden. Beim Büromaterial ist die Anschaffung von Baugesuchsmappen, welche den Archivierungsvorschriften entsprechen, eingestellt. Für Rechtsberatung im Bereich Bau wurde ein Mehraufwand von CHF 20'000.00 berücksichtigt. Die Gemeinde verfügt zudem seit September 2021 über eine Rechtsschutzversicherung. Bei den Konten Unterhalt immaterielle Anlagen (Software) musste das Sachgruppenkonto zugunsten Konto 3153 angepasst werden. Die Erhöhung stützt sich auf die angenommene Teuerung und liegt in Abhängigkeit der benötigten Lizenzen und Supportunterstützung. Bei den Rückerstattungen wurde die Rechnungsführung RSO (Regionaler Sozialdienst Oberhofen) mit CHF 16'500.00 eingestellt. Für die Verwaltungsliegenschaft Schoren 1 wurden CHF 8'000.00 für die Planung eines neuen Schliesssystems über alle Gemeindeliegenschaften budgetiert. Auf den Vorjahreswerten Ver- und Entsorgung mit Gas, Öl und Strom wurde mit einer Teuerung von 30 % gerechnet.

1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung

Der Nettoaufwand der Funktion Öffentliche Sicherheit liegt zum Vorjahresbudget unverändert bei CHF 12'100.00.

1400 Aufgrund der Bautätigkeit wurden die Baubewilligungsgebühren (Amts- und Fachberichte) um CHF 15'000.00 erhöht. Im Gegenzug erhöht sich auch das Konto Gebühren für Amtshandlungen Bauabteilung um den gleichen Betrag.

1500 Feuerwehr: Der Bereich Feuerwehr wird per 1. Januar 2023 an die Sitzgemeinde Hilterfingen ausgelagert. Somit entstehen im Jahr 2023 nur noch Kosten für Ver- und Entsorgung und Versicherungsprämien für das bestehende Feuerwehrmagazin. Das Feuerwehrmagazin wird im Jahr 2023 an Hilterfingen vermietet und ab 2024 durch den Werkhof genutzt. Die vereinnahmten Feuerwehrersatzabgaben werden der Sitzgemeinde für die Aufgabenerfüllung Feuerwehr weitergeleitet.

2 Bildung

Der budgetierte Nettoaufwand 2023 im Bereich Bildung liegt um CHF 280'000.00 oder 14.77 % unter dem Budgetwert 2022. Das Nettoergebnis kann nicht genau mit dem Vorjahresbudget Funktion Bildung verglichen werden. Grund hierfür ist die Änderung in den Budgetierungsgrundlagen mit geänderten Sachgruppen als Folge der Reorganisation des Schulverbandes Hilterfingen. Weiter bezahlen Hilterfingen und Oberhofen neu Pauschalbeträge pro Kind an den Schulverband gemäss Richtlinien Schulkostenbeiträge 2022/2023 des Kantons Bern. Die Gehaltsbeiträge des Kantons werden dafür künftig bei den Gemeinden belassen (diese müssen nicht mehr dem Schulverband überwiesen werden). Neu erhalten die Gemeinden einen Beitrag pro Schüler pro Liegenschaft für die Infrastrukturkosten (Schulinfrasturkturbeitrag). Das Defizit wird nach Schülerzahlen auf die Gemeinden Oberhofen und Hilterfingen aufgeteilt. Weitere Abweichungen sind:

- Budgetierung des Schul- und Gehaltskostenbeitrags an die Gymnasien in Abhängigkeit zur Schülerzahl.
- Die Tagesbetreuung wird neu unter der Funktion 2180 separat ausgewiesen. Bis 2022 erfolgte die Budgetierung unter den einzelnen Schulstufen.
- Tiefere Kosten Kernbetrieb aufgrund rückläufiger Schülerzahlen
- Reorganisation Verwaltung Schulverband durch Anstellung eines Geschäftsleiters und Erhöhung der Stellenprozente Schulsekretariat
- Beitrag an die Musikschule Region Thun aufgrund Vorjahresergebnis.
- Die Position Schulhaus Seeplatz mit einem Gesamtnettoaufwand von CHF 128'400.00 beinhaltet die Hauswartung Lohnkosten und Material Reinigung und Unterhalt der Liegenschaft. Die Abschreibungen Schulhaus Friedbühl von CHF 307'000.00 im Rahmen des Baufortschrittes können der Vorfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen entnommen werden und führen zu einer wesentlichen buchmässigen Entlastung der Erfolgsrechnung.

3 Kultur, Sport, Freizeit und Kirche

Der Nettoaufwand im Budget 2023 fällt um CHF 20'100.00 oder 4.14 % höher aus als im Budget 2022.

3290 übrige Kultur: Der Mehraufwand beträgt CHF 9'000.00 und beinhaltet die Aufwendungen für die Jungbürgerfeier, den Neuzuzügeranlass sowie den Beitrag an den Sommermärkt.

3410 Sport: Für den Bau und die Planung einer Mountainbikestrecke wurden CHF 3'000.00 als Beitrag an den Entwicklungsraum Thun eingestellt. Die Erträge aus Bootsplatzgebühren erhöhen sich aufgrund Anpassung der Verordnung über die Verwaltung und die Vermietung gemeindeeigener Schiffsliegplätze vom 1. Mai 2022 um CHF 8'000.00.

3420 Freizeit: Der bauliche Unterhalt an Grundstücken und Hochbauten liegt CHF 53'600.00 über dem Vorjahreswert. Eingerechnet ist der Unterhalt der Wanderwege und Ruhebänke und öffentlicher Brunnen. Der bauliche Unterhalt Hochbauten, Gebäude beinhaltet den Mehraufwand für die Reparatur Spielplatz Wichterheer.

4 Gesundheit

Im Budget 2023 wurde mit einem praktisch unveränderten Aufwand von CHF 2'000.00 gerechnet. In dieser Funktion werden die Beiträge an die Spitex, Lungenliga und Pilzkontrolle budgetiert.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand Soziale Sicherheit liegt CHF 55'100.00 oder 2.40 % unter dem Budget 2022.

5320 Ergänzungsleistungen AHV/IV: Minderaufwand von CHF 10'300.00 infolge tieferer Bevölkerungszahl im Vergleich zum Budget 2022.

5799 Lastenausgleich Sozialhilfe: Minderaufwand von CHF 66'200.00 aufgrund tieferen Pro-Kopf-Beitrags und tieferer Bevölkerungszahl gemäss Finanzplanungshilfe Kanton. Im Budget 2022 wurde mit einem Pro-Kopf-Beitrag von CHF 577.00 gerechnet. Im Budget 2023 beträgt der Pro-Kopf-Beitrag CHF 560.00.

Der Beitrag an den Regionalen Sozialdienst Oberhofen steigt um CHF 15'900.00.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der budgetierte Nettoaufwand 2023 steigt im Vergleich zum Budget 2022 um CHF 26'600.00 oder 2.05 %.

6150 Gemeindestrassen: Auf der Lohnsumme wurde mit einem Teuerungszuwachs von 2.0 % und funktionsbezogener Gehaltsanpassungen, gestützt auf das neue Personalreglement, gerechnet. Die Sozialversicherungsbeiträge liegen in direkter Abhängigkeit zur Lohnsumme. Für Aus- und Weiterbildung des Personals wurde der Kurs für Arbeitssicherheit Schweiz eingerechnet. Die Strassenverkehrssteuern wurden neu unter Konto Steuern budgetiert zugunsten Konto Sachversicherungsprämien.

Beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial wurde der Unterhalt der Länggasse (Pflastersteine) mit CHF 30'000.00 eingestellt. Für die Strassenunterhaltsplanung sind CHF 5'000.00 eingerechnet. Die höheren Abschreibungen von CHF 26'600.00 sind in Abhängigkeit zur Investitionstätigkeit (Ersatz Geräteträger Pony sowie zur Erweiterung Werkhof im Feuerwehrmagazin aufgrund festgestellter Problematik Mulden Gewässerraum) im Budget berücksichtigt.

6155 Parkhaus: Der Nettoaufwand liegt CHF 25'900.00 oder 5.90 % unter dem Vorjahreswert. Bei den Dienstleistungen Dritter ist die Kontrolle des ruhenden Verkehrs der öffentlichen Parkplätze und des Parkhauses eingestellt. Die Kosten erhöhen sich aufgrund Ausweitung des Kontrollgebiets um CHF 6'500.00. Der Unterhalt Parkplätze und der bauliche Unterhalt liegt CHF 27'000.00 über dem Vorjahreswert. Geplant ist die bauliche Anpassung des Parkplatzes Schoren sowie allgemeiner Unterhalt. Durch den Ersatz von Parkuhren im Vorjahr erhöhen sich die Abschreibungen Mobilien. Der Ablieferungsbetrag an die Hauptrechnung liegt CHF 8'200.00 über dem Vorjahr aufgrund der Mehrerträge bei den Parkgebühren und Mieterträgen Parkhaus. Bei den Bussen liegt der Ertrag durch die aktive Bewirtschaftung um CHF 20'000.00 über dem Vorjahresbudgetwert. Der Ertragsüber-

schuss zugunsten der Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze (Bestand per 31. Dezember 2021 = CHF 1'241'588.11) fällt um CHF 10'500.00 unter den Budgetwert 2022.

6290 Öffentlicher Verkehr: Der Beitrag an den Einkaufsbus Bloch beträgt CHF 6'700.00 und war im Budget 2022 irrtümlicherweise unter Dienstleistungen Dritter eingestellt.

6291 Der Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr senkt sich um CHF 23'400.00 aufgrund tieferen Kostenanteils pro ÖV-Punkt, gestützt auf die Finanzplanungshilfe des Kantons Bern.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand fällt um CHF 17'300.00 oder 7.12 % tiefer als im Vorjahr aus. Die in diesem Bereich enthaltenen Spezialfinanzierungen werden separat begründet.

8 Volkswirtschaft

Der Nettominderertrag beträgt CHF 2'700.00 und liegt somit 24.32 % unter dem Vorjahreswert. In dieser Funktion werden die Aufwendungen und Erträge für Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Elektrizität und Kühlhaus eingestellt. Die Positionen bleiben im Budgetjahr 2023 praktisch unverändert. Einzig im Bereich Tourismus wurde der Ersatz der Wegtafeln Kulturhistorischer Rundweg berücksichtigt. Der Konzessionsertrag der Energie Oberhofen wurde unverändert mit CHF 61'000.00 eingerechnet.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettominderertrag beläuft sich auf CHF 187'800.00 oder 2.32 % gegenüber dem Budgetbetrag 2022. Wie bereits bei der Position Fiskalertrag ausgeführt, dienten als Basis für die Berechnung der Steuereinnahmen die Vorjahresstatistiken und die Zuwachsprognosen des Kantons Bern, die Einwohnerzahlen sowie die Anzahl der steuerpflichtigen Personen in der Gemeinde. Der Minderertrag gegenüber dem Budget 2022 ist auf die tieferen Einkommenssteuern, welche sich anhand der zweiten Steuerrate 2022 abzeichneten, zurückzuführen.

9100 Die allgemeinen Gemeindesteuern verringern sich um netto CHF 142'800.00 oder 1.89 %. Der Aufwand für Forderungsverluste wurde aufgrund der Vorjahresergebnisse um CHF 22'000.00 gesenkt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern wurde aufgrund der Hochrechnung der zweiten Steuerrate sowie anhand der Prognoseempfehlungen des Kantons mit einem Zuwachs von 1.5 % gerechnet. Während die Einkommenssteuern eine Reduktion erfahren, konnten die Vermögenssteuern um CHF 268'600.00 angehoben werden. Die Gewinnsteuern erfahren einen Zuwachs von CHF 49'000.00, gestützt auf das Ergebnis der Jahresrechnung 2021. Die Zahlung in den Finanzausgleich (Disparitätenabbau) bemisst sich anhand der Steuereinnahmen der vorangehenden drei Jahre und erhöht sich gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 67'800.00.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen	Parkhaus/ Parkplätze	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Abfall
	CHF	CHF	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand	241'900	798'700	924'500	372'400
Betrieblicher Ertrag	265'000	782'400	822'200	343'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	23'100	-16'300	-102'300	-28'600
Finanzaufwand	0	0	0	0
Finanzertrag	15'800	1'900	14'600	3'500
Ergebnis aus Finanzierung	15'800	1'900	14'600	3'500
Operatives Ergebnis	38'900	-14'400	-87'700	-25'100
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	38'900	-14'400	-87'700	-25'100

Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze

Im Bereich der Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 38'900.00 gerechnet.

Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31. Dezember 2021: CHF 1'241'588.00.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 14'400.00 aus.

Die Reserven für den Rechnungsausgleich (Eigenkapital) betragen per 31. Dezember 2021: CHF 754'304.00. Stand Werterhalt per 31. Dezember 2021: CHF 2'401'038.00.

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung weist einen Aufwandüberschuss von CHF 87'700.00 auf.

Der Stand der Reserven Rechnungsausgleich beträgt per 31. Dezember 2021: CHF 1'114'231.00.

Der Stand Werterhalt per 31. Dezember 2021: CHF 2'959'854.00.

Spezialfinanzierung Abfall

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist im Budget 2023 einen Aufwandüberschuss von CHF 25'100.00 aus.

Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31. Dezember 2021: CHF 314'561.00.

Geplante Investitionsprojekte im Budget 2023

Steuerhaushalt

CHF 5'916'000

Schulprojekt Friedbühl, Anteil 2023	CHF 4'900'000
Projekt Kindergarten «Rochade» Seeplatz	CHF 50'000
Strassenunterhalt allgemein	CHF 400'000
Modernisierung Strassenbeleuchtung, Umbau und Teilersatz, Planung	CHF 60'000
Geräteträger Pony	CHF 120'000
Erweiterung Werkhof Maschinen	CHF 146'000
Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach, Planung	CHF 50'000
Steichänelbach	CHF 190'000

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

CHF 1'975'000

Alter Oberländerweg, Verlängerung Hydrantenleitung	CHF 55'000
Hinterbühl, Wasserleitung	CHF 150'000
GWP: Neubau Reservoir Burghalde, Planung	CHF 1'200'000
Aebnit-/Schneckenbühl-/Sonnenbühlstrasse, Wasserleitung	CHF 120'000
Leitungssanierungen GWP	CHF 300'000
Wasserzusammenschluss Oertli (Sigriswil)	CHF 150'000

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

CHF 404'600

Leitungssanierung GEP	CHF 300'000
ARA Thunersee, Projektkostenbeitrag	CHF 104'600

Total Investitionsvolumen 2023

CHF 8'295'600

Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt

Selbstfinanzierung:

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-88'300
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	778'200
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	771'900
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	-371'000
Wertberichtigungen Darlehen VV	CHF	0
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	CHF	21'500
Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF	41'600
Zusätzliche Abschreibungen	CHF	0
Einlagen in das Eigenkapital	CHF	489'000
Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF	-702'000
Selbstfinanzierung	CHF	940'900

Nettoinvestitionen:

Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	-8'177'600
-------------------------------	------------	-------------------

Finanzierungsergebnis

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	CHF	-7'236'700
---	------------	-------------------

Das detaillierte Budget 2023 ist auf der Webseite der Einwohnergemeinde Oberhofen (www.oberhofen.ch) aufgeschaltet.

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung Oberhofen vom 14. November 2022 folgende Anträge:

1. Genehmigung der unveränderten Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.59 Einheiten.
2. Genehmigung der unveränderten Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0‰ des amtlichen Wertes.
3. Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 88'300. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Erfolgsrechnung	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Gesamthaushalt	14'305'700	14'217'400
Aufwandüberschuss		88'300
Allgemeiner Haushalt	14'444'400	14'444'400
Aufwand-/Ertragsüberschuss	0	0
SF Parkhaus/Parkplätze	241'900	280'800
Ertragsüberschuss	38'900	
SF Wasserversorgung	798'700	784'300
Aufwandüberschuss		-14'400
SF Abwasserentsorgung	924'500	836'800
Aufwandüberschuss		-87'700
SF Abfall	372'400	347'300
Aufwandüberschuss		-25'100

2. Kenntnisnahme Finanzplan 2022–2027

Der Finanzplan hat zum Ziel, die Gemeinde über ihre finanzielle Situation, über die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung des ordentlichen Aufwands und Ertrags sowie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu informieren. Er soll weiter aufzeigen, ob die geplanten Investitionen der nächsten Jahre für die Gemeinde finanziell tragbar sind.

Der Finanzplan ist das wichtigste strategische Analyse- und Steuerungsinstrument des Gemeinderats und bildet damit die Grundlage für finanzpolitische Entscheide, Investitionsplanung, Festsetzung der Steueranlage, Anpassung der Gebührentarife, Lenkung der möglichen Bautätigkeit und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee. Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten fünf Jahren.

Mit dem Finanzplan werden keine Ausgaben oder Einnahmen beschlossen. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung als Information zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzplan 2022–2027 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. September 2022 genehmigt.

Grundlagen für die Finanzplanung 2022–2027

- Jahresrechnung 2021;
- Budget 2022 und Budget 2023;
- Aktualisiertes Investitionsprogramm 2022–2027;
- Den aktuellen Wirtschaftsentwicklungen angepasste Prognoseannahmen gemäss den Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Entwicklung und Prognosen;
- Finanzplanungsunterlagen des Kantons Bern zur Berechnung der Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).

Annahmen und Einflussfaktoren für die Finanzplanung 2022–2027

- Steueranlage 1.59 Einheiten (seit 1. Januar 2021);
- Liegenschaftssteuer 1.0‰ (seit 1. Januar 2021);
- Spezialfinanzierungen: unveränderte Gebührenansätze Wasser, Abwasser, neues Reglement Abfall per 1. Januar 2022;
- Einlage von 100 % in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung;
- Einlage von 62 % in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung;
- Personalaufwand Zuwachs im Jahr 2023 +2.0 % ab 2024–2026 jeweils +1.0 % pro Jahr;
- Sachaufwand Durchschnitt +1.35 % in den Jahren 2023–2027 mit separater Berechnung der Konten Ver- und Entsorgung (+30 % im Jahr 2023);
- Moderate Entwicklung Wohnbevölkerung;
- Zinssätze für neues Fremdkapital durchschnittlich 1.75 %;
- Abschreibungsdauer von 10 Jahren für das bestehende Verwaltungsvermögen;
- Per 31. Dezember 2015 (beim Übergang von HRM1 zu HRM2). Lineare Abschreibungen gemäss HRM2 bei neuen Investitionen;
- Auflösung Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen gemäss Art. 85a der Gemeindeverordnung (ehemals Elektrizitätsanlage Oberhofen) ab 2019 innert 16 Jahren. Der jährliche Anteil entspricht CHF 148'900.00. Die Auflösung ist nicht liquiditätswirksam, das heisst es entstehen keine zusätzlichen flüssigen Mittel;
- Auflösung der mit Einführung von HRM2 gebildeten Neubewertungsreserve ab 2021–2025. Dies führt in den Jahren 2023–2025 zu einem durchschnittlichen buchmässigen Mehrertrag von CHF 158'900.00. Die Auflösung der Neubewertungsreserve ist nicht geldwirksam und hat keine Auswirkung auf die flüssigen Mittel, jedoch auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung;
- Ab dem Jahr 2023 ist die Aufnahme von neuem zinspflichtigem Fremdkapital gestützt auf die Investitionsplanung nötig. Der Fremdmittelbedarf beträgt per Ende Prognose rund CHF 11 Millionen;
- Die Prognosen der Steuereinnahmen beruhen auf den Erträgen in der Jahresrechnung 2021 und früher, der Hochrechnung der Steuern für das Jahr 2022 und den kantonalen Empfehlungen.

Investitionsprogramm

Beträge in CHF 1'000

Investitionen	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuerfinanziert	950	8'211	4'460	460	710	520
SF Abwasser	405	431	404	318	1'791	345
SF Wasser	490	1'530	1'479	300	1'080	300
Total	1'845	10'172	6'343	1'078	3'581	1'165

Das Investitionsprogramm 2022–2027 wurde am 25. August 2022 durch den Gemeinderat genehmigt. Es dient als Basis für die Berechnung der Kapitalfolgekosten im Finanzplan 2022–2027. Details zum Investitionsprogramm sind im detaillierten Finanzplan ersichtlich, welcher auf der Gemeindeverwaltung Oberhofen oder auf der Webseite www.oberhofen.ch eingesehen werden kann.

Ergebnisse Finanzplanung

Spezialfinanzierung Parkplätze/Parkhaus

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Rechnungsergebnisse	44.2	43.3	42.3	41.2	40.1
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	1'310.0	1'353.3	1'395.6	1'436.9	1'498.9

Die positiven Rechnungsergebnisse in den Planjahren werden dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung zugeführt. Das Eigenkapital erhöht sich bis Ende der Planperiode kontinuierlich auf CHF 1'498'900.00.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Rechnungsergebnisse	49.7	46.6	44.0	40.7	-40.6
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	869.1	915.7	959.8	1000.4	582.6
Vorfinanzierung Werterhalt	2'854.0	3'094.9	3'335.9	3'576.9	3'990.8
Verwaltungsvermögen	3'184.8	4'601.0	4'838.2	5'855.5	6'748.8

Die SF Wasser weist über den Prognosezeitraum durchschnittliche Aufwandüberschüsse von CHF 29'700.00 auf. Das Eigenkapital reduziert sich um die Aufwandüberschüsse und wird per Ende 2027 einen Bestand von CHF 582'600.00 aufweisen. Im Planungszeitraum wird die jährliche Einlage in den Werterhalt weiterhin CHF 333'800.00 (Einlagesatz 100 %) betragen. Durch die rege Investitionstätigkeit in den Jahren 2023, 2024 und 2026 erhöht sich das Verwaltungsvermögen per Ende 2027 auf CHF 6.749 Millionen, was zu einem durchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad von 52 % führt. Der Kostendeckungsgrad der Erfolgsrechnung beträgt im Schnitt 97 %. Sollte das Eigenkapital weiter oder schneller sinken, ist eine Anpassung der Gebühren zu prüfen, damit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht werden kann.

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Rechnungsergebnisse	4.0	1.4	-1.8	-6.4	-71.3
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	1'008.4	1'009.7	1'008.0	1'001.5	803.4
Vorfinanzierung Werterhalt	3'113.8	3'191.3	3'264.7	3'346.5	3'468.2
Verwaltungsvermögen	1'534.1	1'854.6	2'085.2	3'797.1	3'444.7

Die SF Abwasser weist über den Prognosezeitraum durchschnittlich Aufwandüberschüsse von CHF 66'100.00 auf, welche durch das Eigenkapital mit einem Bestand per 2027 von CHF 803'400.00 aufgefangen werden können. Im Planungszeitraum wird die jährliche Einlage in den Werterhalt CHF 236'400 (Einlagesatz 62 %) betragen. Das Verwaltungsvermögen beläuft sich per Ende 2027 auf CHF 3.445 Millionen. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad beträgt infolge hoher Investitionstätigkeit 17 %. Der Kostendeckungsgrad der Erfolgsrechnung beträgt im Schnitt 93 %. Sollte das Eigenkapital weiter oder schneller sinken, ist eine Anpassung der Gebühren zu prüfen, damit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht werden kann.

Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Rechnungsergebnisse	-48.6	-51.3	-54.8	-58.4	-43.9
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	192.2	140.9	86.0	27.6	86.6

Das Eigenkapital reduziert sich aufgrund der Aufwandüberschüsse bis ins Jahr 2027 auf CHF 86'600.00. Investitionen sind im Bereich Spezialfinanzierung Abfallentsorgung in der Planungsperiode keine bekannt. Seit 1. Januar 2022 ist das neue Abfallreglement in Kraft. Falls der Gebührenertrag im Rahmen der Prognose ausfällt, ist mittelfristig eine Gebührenanpassung zu prüfen, damit der durchschnittliche Kostendeckungsgrad von 91 % auf 100 % angepasst werden kann.

Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen)

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtinvestitionen	10'172	6'343	1'078	3'581	1'165
Fremdmittelentwicklung	2'689	7'614	7'202	9'174	11'283
Ergebnisse ER ohne Folgekosten Investitionen	193	1'107	1'163	1'353	1'184
Investitionsfolgekosten	-144	-697	-750	-778	-943
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	49	410	413	575	241

Unter Berücksichtigung der Gesamtinvestitionen in den Jahren 2023–2027 von durchschnittlich CHF 4.372 Millionen und der daraus resultierenden Folgekosten weist die Erfolgsrechnung in den Planjahren positive Rechnungsergebnisse von durchschnittlich CHF 149'000.00 auf. Die in den Ergebnissen enthaltenen direkten neuen Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) steigen aufgrund der regen Investitionstätigkeit bis 2027 auf CHF 943'000.00 an.

Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Beträge in CHF 1'000

	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtinvestitionen	8'211	4'460	460	710	520
Fremdmittelentwicklung	2'689	7'614	7'202	9'174	11'283
Ergebnisse ER ohne Folgekosten Investitionen	63	953	1'014	1'226	1'138
Investitionsfolgekosten	-63	-583	-632	-668	-781
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	0	370	382	558	357
Entwicklung Neubewertungsreserve	274	104	0	0	0
Entwicklung Finanzpolitische Reserve	1'341	1'711	1'711	1'711	1'597.1
Entwicklung Bilanzüberschuss	2'360	2'360	2'743	3'301	2'963.3
Entwicklung SF Werterhalt Verwaltungsvermögen	4'281	3'885	3'489	3'093	3'067.2

Im Allgemeinen Haushalt ist geplant, in den Jahren 2023–2027 CHF 12.73 Millionen zu investieren. Darin enthalten sind auch die Nettokosten von rund CHF 8.33 Millionen für das Projekt Schulraum Friedbühl (davon befinden sich bereits CHF 0.76 Millionen als Anlage im Bau). Die Rechnungsergebnisse bewegen sich in den Planjahren trotz der ansteigenden Investitionsfolgekosten und der im Jahr 2021 realisierten Steuersenkung im positiven Bereich. Die Ertragsüberschüsse der Jahre 2022/2023 von durchschnittlich rund CHF 400'000.00 wurden im Finanzplan als Einlage Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen abgebildet. Dieser Vorfinanzierung werden die Abschreibungen Projekt Friedbühl von jährlich CHF 388'000.00 entnommen. Es ist zu berücksichtigen, dass die erfolgswirksame Auflösung der Neubewertungsreserve nach fünf Jahren im Jahr 2025 abgeschlossen sein wird und die temporären buchmässigen Mehrerträge von durchschnittlich CHF 158'900.00 pro Prognosejahr wegfallen werden. Weiter ist zu beachten, dass die finanzpolitische Reserve und der Bilanzüberschuss per Ende 2027 gesamthaft CHF 4.564 Millionen betragen werden, was gut neun Steueranlagezehnteln entspricht.

Beurteilung / Fazit

Die Finanzplanung 2022–2027 zeigt auf, dass die geplanten Investitionen 2023–2027 mit der ab 2021 realisierten Senkung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes tragbar sind. Die Finanzierung ist aber nur durch Aufnahme von neuem Fremdkapital möglich. Im Allgemeinen Haushalt werden während der Planungsperiode Ertragsüberschüsse ausgewiesen, welche jedoch klar auf die Entnahmen aus Auflösung Neubewertungsreserve Finanzvermögen, Auflösung SF Energie Oberhofen und Auflösung Werterhalt Verwaltungsvermögen, zurückzuführen sind. Dank der vorhandenen Reserven bei der finanzpolitischen Reserve, den kumulierten Bilanzüberschüssen und der Spezialfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen verfügt die Einwohnergemeinde Oberhofen über ein angemessenes finanzielles Polster. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen weisen zwar teilweise Aufwandüberschüsse aus, diese können aber mittelfristig dank der vorhandenen Eigenkapitalien aufgefangen werden. Ab dem Jahr 2023 ist die Aufnahme von neuem zinspflichtigem Fremdkapital, gestützt auf die Investitionsplanung, nötig. Der neue langfristige Fremdmittelbedarf beträgt per Ende Prognose rund CHF 11 Millionen.

3. Totalrevision Organisationsreglement und Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement; Genehmigung

Ausgangslage

Die Organisation der Einwohnergemeinde Oberhofen basiert auf der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2013. Die Gemeindeordnung ist seit 1. Januar 2013 in Kraft und wurde an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 angenommen. Mit der Ausgliederung der Elektrizitätsanlage Oberhofen (EAO) per 1. Januar 2014 musste die Gemeindeordnung entsprechend revidiert werden. Diese Revision wurde an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 beschlossen. Das Wahl- und Abstimmungsreglement ist seit 1. Januar 2013 in Kraft und wurde an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 angenommen.

Warum eine Totalrevision?

Die aktuell gültige Gemeindeordnung und das aktuell gültige Wahl- und Abstimmungsreglement entsprechen in verschiedenen formellen Belangen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die Arbeiten in den Gemeinden – sowohl in den politischen Behörden als auch in der Verwaltung – waren noch nie so vielschichtig wie heute. Treiber der steigenden Komplexität sind unter anderem die digitale Transformation, die höheren Ansprüche der Einwohnerinnen und Einwohner und die zunehmende Dichte an Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 17. März 2021 mit dem Thema «die zukünftige Gemeindeverwaltungsorganisation» auseinandergesetzt. Die Gemeindeverwaltung wurde deshalb beauftragt, die bestehende Gemeindeordnung und das bestehende Wahl- und Abstimmungsreglement den organisatorischen Gegebenheiten anzupassen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern zu überarbeiten.

Überarbeitungsprozess

Für die Überarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Personen eingesetzt:

- Tobler Philippe (Gemeindepräsident)
- Rothenbühler Edwin (Ressortleiter Finanzen)
- Niggli Saskia (Gemeindeschreiberin)
- Oester Martin (Bauverwalter)
- Wittwer Iris (Finanzverwalterin)

In einer ersten Phase wurden verschiedene Grundsatzbereiche einer näheren Überprüfung unterzogen: Anzahl Gemeinderäte, Anzahl ständige Kommissionen, Mitgliederanzahl Kommissionen, Führungsmodell und Kompetenzen Gemeinderat. Nachdem die ersten Entwürfe der revidierten Reglemente vorhanden waren, wurden die Parteien aus Oberhofen am 10. März 2022 zu einer Sitzung eingeladen, damit die neuen Erlasse ausführlich besprochen werden konnten.

Die Parteien haben an der erwähnten Sitzung diverse Änderungen in der Gemeindeordnung (neu Organisationsreglement) vorgeschlagen. Die Vorschläge der Parteien sind grösstenteils in die Erlasse eingeflossen.

Einführung des klassischen Berner Führungsmodells

Kernstück der Reorganisation ist die Einführung des klassischen Berner Führungsmodells. In diesem Modell leitet nicht eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter die Gemeindeverwaltung, sondern die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident. Bis anhin bestand in der Gemeindeverwaltung Oberhofen das Verwaltungsleitungsmodell.

Weiter wurden folgende wichtige Änderungen in der Gemeindeordnung (neu Organisationsreglement) vorgenommen:

Marginalie	Neu	Begründung
Wählbarkeit	<p>Art. 11 Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten; b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnisse die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten; c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse die in der Gemeinde Stimmberechtigten. 	Der Buchstabe c ist umgeschrieben worden, damit nur noch Mitglieder in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse gewählt werden können, welche in der Gemeinde stimmberechtigt sind.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 14¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitgliedschaft im Regierungsrat; b. die Ämter der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretungen; c. alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. <p>² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>	Zusätzlich zu der vom Gemeinderat in Artikel 14 umschriebenen Unvereinbarkeit gelten die in Artikel 36 Gemeindegesetz definierten Unvereinbarkeiten von Gesetzes wegen. Deshalb wurde Artikel 14 entsprechend mit den Buchstaben a, b und Absatz 2 ergänzt.
Ausgaben	<p>Art. 22¹ Ausgaben werden als Budgets-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.</p>	In Artikel 22 ist das Wort Voranschlag durch Budget ersetzt worden. Weiter ist Absatz 2 gestrichen worden.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 23 Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; b. Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; c. Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; d. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; e. Finanzanlagen in Immobilien; f. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert); g. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; h. der Verzicht auf Einnahmen. 	Die Aufzählung der Sachgeschäfte unter Artikel 23 basiert auf der Formulierung von Artikel 100 der Gemeindeverordnung des Kantons. Deshalb ist der Wortlaut von Artikel 100 GV übernommen worden: <ul style="list-style-type: none"> – Bst. a: «Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens» (statt «Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen»). – Bst. c: «Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens» (statt «finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen») – Bst. e: «Finanzanlagen in Immobilien» (statt «Anlagen in Immobilien»)
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 25¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.</p>	Absatz 1 ist klarer formuliert worden und Absatz 2 ist ergänzt worden.

b. Sachgeschäfte	<p>Art. 35 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a. den Erlass und die Änderung des Organisationsreglements;</p> <p>b. den Erlass und die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements;</p> <p>c. die baurechtliche Grundordnung;</p> <p>d. alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 36) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist (Artikel 38 ff);</p> <p>e. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;</p> <p>f. Ausgaben gemäss Artikel 23 soweit CHF 200'000.00 übersteigend und innerhalb von CHF 1'000'000.00 liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Ausgaben; • von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte; • Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen; • Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; • Anlagen in Immobilien; • Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; • Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; • Verzicht auf Einnahmen; • Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert; • Entwidmung von Verwaltungsvermögen. <p>g. bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;</p> <p>h. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei blosser Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</p>	<p>Eine weitere wichtige Änderung betrifft das Referendum gegen Reglemente. Der Gemeinderat ist neu für die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen zuständig, mit Ausnahme des Erlasses und der Abänderung des Organisationsreglements, des Wahl-/Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung.</p> <p>Das fakultative Referendum kann gegen die durch den Gemeinderat beschlossenen Reglemente ergriffen werden. Mit dieser Änderung soll nicht zuletzt den demokratisch gewählten Organen eine angemessene Verantwortung zugewiesen werden. Die neuen Zuständigkeiten erlauben es überdies, die Entscheidungsdauer über Änderungen der Reglemente wesentlich zu verkürzen. Sie liegen im Rahmen dessen, was andere Gemeinden vergleichbarer Grösse auch kennen.</p>
Referendum Reglemente	<p>Art. 36 Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung eines Reglements verlangen, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p>	<p>Einführung Referendum gegen beschlossene Reglemente durch den Gemeinderat.</p>
Referendum Publikation	<p>Art. 37 Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 36 werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.</p>	<p>Dieser Artikel ist ergänzt worden aufgrund der Einführung des Referendums gegen beschlossene Reglemente.</p>

c. Sachgeschäfte	<p>Art. 46 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 36) alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Wahl- und Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung; b. einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 abschliessend; c. gebundene Ausgaben; d. Jahresrechnung; e. Finanzplan; f. Einbürgerungen. 	Der Gemeinderat ist neu für die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen zuständig. Gegen den Beschluss eines Reglements kann das fakultative Referendum ergriffen werden.
Ständige Kommissionen a. nach Organisationsreglement	<p>Art. 50¹ Ständige Kommissionen nach diesem Organisationsreglement sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abstimmungs- und Wahlausschuss; b. Baukommission; c. Finanzkommission; d. Friedhofkommission; e. Infrastrukturkommission; f. Schwellenkommission. 	In Artikel 50 ist die Feuerwehrkommission als ständige Kommission gestrichen worden. Die Gemeinde Oberhofen hat die Aufgaben im Bereich der Feuerwehr vollumfänglich an die Gemeinde Hilterfingen übertragen. Oberhofen nimmt Einsitz in die Feuerwehrkommission der Gemeinde Hilterfingen. Eine eigene Feuerwehrkommission ist daher überflüssig. Sie kann in dem Organisationsreglement gestrichen werden.
Inkrafttretung	<p>Art. 57¹ Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 werden nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements durchgeführt.</p>	<p>In Absatz 1 ist die Bezeichnung Gemeindeordnung durch Organisationsreglement ersetzt worden. Weiter ist das Datum der Inkrafttretung angepasst worden.</p> <p>In Absatz 2 ist die Bezeichnung Gemeindeordnung durch Organisationsreglement ersetzt worden. Zudem sind die Jahreszahlen der Amtsperioden von 2025 bis 2028 festgelegt worden.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 58 Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen vom 1. Januar 2013 (mit Revision 1. Januar 2014) sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p>	In diesem Artikel ist die Bezeichnung Gemeindeordnung durch Organisationsreglement ersetzt worden. Weiter ist das Datum der Inkrafttretung angepasst worden.
4. Anhang I: Ständige Kommissionen	<p>Abstimmungs- und Wahlausschuss: 10–15 Mitglieder Baukommission: 4–7 Mitglieder Finanzkommission: 4–5 Mitglieder Friedhofkommission: 3 Mitglieder Infrastrukturkommission: 4–5 Mitglieder Schwellenkommission: 7 Mitglieder</p>	Der Gemeinderat hat beschlossen, bei der Mitgliederzahl der Kommissionen einen Rahmen festzulegen. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Gemeindeverordnung des Kantons können die Gemeinden in ihrem Organisationsreglement bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl festlegen. Dies ist somit rechtmässig.

Wahl- und Abstimmungsreglement

Durch die Revision des Organisationsreglements sind kleinere redaktionelle Anpassungen im Wahl- und Abstimmungsreglement nötig geworden. Diese Anpassungen wurden ebenfalls vorgenommen.

Marginalie	Neu	Begründung
Einberufung der Versammlung	<p>Art. 1¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im zweiten Halbjahr, um das Budget der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Folgejahr zu beschliessen; • auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten; • wenn es die Geschäfte erfordern. <p>² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	<p>In Absatz 1 ist die Bezeichnung Voranschlag durch Budget ersetzt worden. Nach HRM2 lautet die offizielle Bezeichnung Budget.</p> <p>In Absatz 2 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
Rügepflicht	<p>Art. 4¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>	<p>In Absatz 1 ist die weibliche Form von «der Präsident» ergänzt worden.</p>
Versammlungsleitung	<p>Art. 6¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.</p>	<p>In Absatz 2 und 3 wurde zur besseren Verständlichkeit das Wort «über» eingefügt.</p>
Eröffnung	<p>Art. 7 Die Präsidentin oder der Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eröffnet die Versammlung; • fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind; • sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen; • veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler; • lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. 	<p>Beim 4. Punkt ist die weibliche Form von «Stimmzähler» ergänzt worden.</p>

Ordnungsantrag	<p>Art. 10¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben; • die Sprecherinnen oder Sprecher der vorberatenden Organe und • wenn es um Initiativen geht, ein/e Sprecher/in der Initianten das Wort. 	In Absatz 3 ist die weibliche Form von «Sprecher» ergänzt worden.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 13¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» – «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>	In Absatz 2 und 3 ist die weibliche Form von «der Präsident» ergänzt worden.
Wahlakt, erster Wahlgang	<p>Art. 20¹ Die Versammlung wählt in offener Wahl aus den Vorgeschlagenen.</p> <p>² Ein Drittel der Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.</p> <p>³ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielen.</p>	In Absatz 2 wurde das Wort «eine» ergänzt.
Protokollführungspflicht	<p>Art. 23¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin-Stv./der Gemeindeschreiber-Stv. sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.</p>	In Absatz 2 wurde für die Protokollierung die Gemeindeschreiberin-Stv./der Gemeindeschreiber-Stv. ergänzt.

<p>Abstimmungs- und Wahlausschuss</p>	<p>Art. 32¹ Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern.</p> <p>² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.</p>	<p>Der Gemeinderat hat beschlossen, bei der Mitgliederzahl des Abstimmungs- und Wahlausschusses einen Rahmen festzulegen. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Gemeindeverordnung des Kantons können die Gemeinden in ihrem Reglement bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl festlegen.</p> <p>In Absatz 3 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
<p>Bekanntgabe der Ergebnisse</p> <p>Erwahrung</p> <p>Veröffentlichung</p>	<p>Art. 37¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Ausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag sofort bekanntzugeben.</p> <p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> keine Mängel zu beheben sind; durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. <p>³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	<p>In Absatz 3 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
<p>Bekanntmachung</p>	<p>Art. 50¹ Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens 16 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.</p> <p>² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.</p>	<p>In Absatz 1 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
<p>Stille Wahl</p>	<p>Art. 51 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.</p>	<p>In Absatz 1 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
<p>Vertreter</p>	<p>Art. 56 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge oder Listen, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags oder ihrer Liste abzugeben.</p>	<p>Es ist die weibliche Form von «dem Vertreter» ergänzt worden.</p>

<p>Fehlende Wahlvorschläge oder Listen</p>	<p>Art. 58¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge oder Listen eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen oder Listen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 nach dem 11. Montag vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.</p>	<p>In Absatz 2 ist «im amtlichen Anzeiger» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt worden. Ab dem 1. Januar 2023 gilt aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form für die «amtlichen Anzeiger» eine neue Terminologie: Es heisst neu «im amtlichen Publikationsorgan».</p>
<p>Gewählte und Ersatzleute</p>	<p>Art. 70¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste. ² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute. ³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste. ⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>	<p>In Absatz 1 sind beim Wort «vorgenommenen» die Buchstaben «en» ergänzt worden.</p>
<p>Ergänzende Vorschriften</p>	<p>Art. 79¹ Gestützt auf Art. 45 des Organisationsreglements wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz): a. aus seiner Mitte die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten; b. die Mitglieder der ständigen Kommissionen; c. die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen. ² Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>	<p>In Absatz 1 wurde die Bezeichnung «Gemeindeordnung» zu «Organisationsreglement» geändert. Beim Buchstaben a wurde die Bezeichnung «Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten» durch folgende Bezeichnung geändert: «Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten».</p>
<p>Rücktritt, Ersatzwahl</p>	<p>Art. 84 Bei vorzeitigem Rücktritt erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. Vorbehalten bleibt Art. 12 des Organisationsreglements.</p>	<p>In diesem Absatz ist die Bezeichnung Gemeindeordnung durch Organisationsreglement ersetzt worden.</p>

Inkrafttreten

Art. 87¹

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Die Teilrevision vom 14. November 2022 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Aufgrund der Teilrevision muss in diesem Artikel der Absatz 3 ergänzt werden.

Erlasse

Das neue Organisationsreglement und das neue Wahl- und Abstimmungsreglement können auf unserer Webseite www.oberhofen.ch im Korrekturmodus (Änderungen sind rot markiert) eingesehen werden.

Fazit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der aktuellen Reform die Einwohnergemeinde Oberhofen in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Er empfiehlt der Versammlung, das totalrevidierte Organisationsreglement und das teilrevidierte Wahl- und Abstimmungsreglement wie erläutert zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung des totalrevidierten Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.
2. Genehmigung des teilrevidierten Wahl- und Abstimmungsreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit Inkraftsetzung der Änderungen per 1. Januar 2023.

4. Totalrevision Personalreglement; Genehmigung

Ausgangslage

Die Gemeinden regeln das Arbeitsverhältnis ihrer Mitarbeitenden autonom. Sie können das Personal durch Beamtung, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Anstellung oder durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach OR anstellen. Soweit sie selbst keine eigenen Vorschriften erlassen, findet nach Art. 32 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern das kantonale Dienstrecht sinngemäss Anwendung. Die beiden Erlasse des Kantons Bern (Personalgesetz und Personalverordnung) sind als «dispositives Recht» anwendbar. In der Regel übernehmen die Gemeinden im Kanton Bern weitgehend die Regelungen des Kantons. Sie stellen ihre Mitarbeitenden, wie der Kanton, überwiegend öffentlich-rechtlich an.

Auch die Gemeinde Oberhofen kennt die öffentlich-rechtliche Anstellung. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Personalreglement vom 26. November 2012, welches am 8. Mai 2017 einer Teilrevision unterzogen wurde.

Warum eine Totalrevision?

Das geltende Personalreglement aus dem Jahr 2013 mit Teilrevision von 2017 ist auf eine Verwaltungsorganisation im Verwaltungsleitungsmodell ausgerichtet. In den letzten Jahren wurde festgestellt, dass sich die Organisation der Gemeindeverwaltung Oberhofen nicht für die Führung durch eine Verwaltungsleiterin bzw. einen Verwaltungsleiter eignet. Es wurde deshalb im Jahr 2020, auch als Reaktion auf die hohe Personalfuktuation, wieder zum klassischen Berner Führungsmodell gewechselt, wonach die Gemeindeverwaltung drei Abteilungen hat (Zentrale Dienste, Finanzverwaltung und Bauverwaltung). Das Reglement entspricht deshalb zurzeit nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und der aktuellen Organisation der Gemeindeverwaltung.

Hinzu kommt, dass bei vielen Artikeln die kantonalen Vorgaben sinngemäss anwendbar sind. Der Anpassungsbedarf betrifft verhältnismässig viele Bestimmungen des geltenden Personalreglements. Würden die einzelnen Artikel wie bis anhin im vorhandenen Reglement angepasst werden, würde ein unübersichtliches und kaum lesbares «Flickwerk» entstehen.

Überarbeitungsprozess

Dem Gemeinderat war es wichtig, die Mitarbeitenden frühzeitig in die Überarbeitung des Personalrechts mit einzubeziehen. Es wurde deshalb eine Arbeitsgruppe bestehend aus folgenden Personen eingesetzt:

- Tobler Philippe (Gemeindepräsident)
- Rothenbühler Edwin (Ressortleiter Finanzen)
- Niggli Saskia (Gemeindeschreiberin)
- Oester Martin (Bauverwalter)
- Wittwer Iris (Finanzverwalterin)

Der Gemeinderat stellte in einem ersten Schritt die neue personalrechtliche Grundlage der Arbeitsgruppe zur Diskussion. Die Anpassungen aus dieser Sitzung sind in das Personalreglement eingeflossen und wurden dem Gemeinderat am 9. Februar 2022 zur ersten Lesung unterbreitet. Die zweite Lesung des Reglements durch den Gemeinderat fand am 2. März 2022 statt.

Ziel der Totalrevision

Das Personalreglement soll das rechtlich oder politisch Wesentliche regeln sowie die heutigen Gegebenheiten und die Organisationsstruktur auch in einem Erlass regeln. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einer entsprechenden Personalverordnung.

Änderungen

Die Änderungen vom neuen zum alten Reglement wurden in einer Synopse (Gegendarstellung) dargestellt. Die Synopse ist im Anhang I ersichtlich.

Umsetzung

Das neue Personalrecht soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung des totalrevidierten Personalreglements der Einwohnergemeinde Oberhofen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2023

5. Erhöhung Gesamtstellenprozente Gemeindeverwaltung

Ausgangslage

Jede Gemeinde hat unterschiedliche Voraussetzungen, ist entsprechend organisiert, hat eine eigene Dienstleistungskultur und auch eine hohe Erwartungshaltung der Bevölkerung. Dazu kommt, dass in den vergangenen 20 Jahren eine gesellschaftliche, technologische, politische und wirtschaftliche Veränderung in einem solchen Ausmass und einer derartigen Schnelligkeit stattgefunden hat, dass die Verwaltungen fast nicht nachkommen und ressourcenmässig stetig nachhinken. Die Geschäftsbearbeitungen werden stetig komplexer. Die gesetzlichen Regelungen sind dichter und schwieriger zum Bearbeiten geworden. Auch die Ansprüche der modernen Gesellschaft gegenüber der Behörde und der Verwaltung haben sich stark verändert. Es wird eine hohe Qualität der Verwaltung erwartet. All dies hat grosse Auswirkungen auf die Abläufe und die Personalpolitik einer Gemeindeverwaltung.

Die Diskussion um den «richtigen» Personalbestand ist immer etwas Emotionales. Zudem zeigen Beispiele von grossen Verwaltungseinheiten, dass die ständige Ausweitung des Personalbestands eine gewisse Eigengesetzlichkeit annehmen kann. Allerdings muss darauf verwiesen werden, dass die Ansprüche an die Gemeinde stets steigen, der Aufwand für den Einzelfall wegen der Verrechtlichung stark zunimmt und immer mehr und neue Aufgaben geschaffen werden, welche zu bewältigen sind.

Im kommunalen Alltag muss immer wieder die Frage beantwortet werden, ob eine Aufgabe selber erfüllt werden soll (Eigenerstellung) oder ob die entsprechenden Leistungen bei Dritten (privaten Firmen) eingekauft werden sollen (Fremdbezug). Die gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis führen zum Schluss, dass beide Möglichkeiten der kommunalen Aufgabenerfüllung Vor- und Nachteile haben. Es gilt abzuschätzen, in welcher momentanen Situation, welche Lösung zu bevorzugen ist. Gerade bei Schwierigkeiten, genügend gutes Personal anstellen zu können, ist der Fremdbezug von Leistungen eine gute aber meistens eine sehr teure Alternative.

Gründe der hohen Arbeitsbelastung

In der Bauverwaltung ist die Arbeitsbelastung insbesondere zurückzuführen auf viele und komplexe Bauvorhaben (inkl. Beschwerden) sowie viele Anfragen und Reklamationen. Seit mehreren Jahren wurden grössere Bauprojekte nicht oder nur teilweise ausgeführt. Dies führte dazu, dass sich immer mehr Bauprojekte anstauten, welche sich jetzt zur Ausführung aufdrängen oder zwingend in Angriff genommen werden müssen. Ein Beispiel ist das Wasserreservoir, welches unbedingt erneuert werden muss. Die Gemeindestrassen weisen ebenfalls grössere Mängel auf und sind, gemäss Analyse und Aufnahme eines Ingenieurbüros, vielerorts in schlechtem Zustand. Auch hier drängt sich eine geplante Sanierung des gesamten Gemeindegebiets auf. Weiter müssen die Wasserleitungen und Kanalisationen saniert werden. Um die Infrastrukturprojekte (Strasse, Wasser, Abwasser) effizient und kostengünstig durchzuführen, ist geplant, ein Konzept für diese Sanierungen auf dem gesamten Gemeindegebiet auszuarbeiten. Dieses Projekt zu planen, zu koordinieren und zeitgemäss umzusetzen, bedarf entsprechende Personalressourcen. Die gemeindeeigenen Liegenschaften sollten ebenfalls überprüft werden. Dazu sollte ein Konzept ausgearbeitet werden, welche Liegenschaften wie und wann mit welchen Mitteln erhalten, verkauft oder umgenutzt werden sollten.

Hinzu kommen die Baupolizeiverfahren, welche im Moment nur zögerlich angegangen werden können, da sie zeitmässig sehr intensiv sind und sehr viele Abklärungen verursachen. Diese müssen aber von Amtes wegen eingeleitet und fristgerecht durchgeführt werden.

Nebst den sonstigen Abklärungen wie z. B. 30er-Strecke auf der Kantonsstrasse, Aeschlenstrasse oder Fussgängerstreifen Längenschachen, stehen folgende zusätzliche Projekte an:

- Neubau Wasserreservoir;
- Sanierung Wasserleitungen (GWP);
- Sanierung Kanalisation (GEP);
- Sanierung der Gemeindestrassen;
- Sanierung Schulhaus Seeplatz;
- Sanierung Wohnungen Gemeindehaus;
- Sanierung Ufermauer;

- Sanierung Schiffländte Längenschachen;
- Planung Sanierung Gemeindeverwaltung;
- Werkhoferweiterung (Auflage RSTA Baupolizeifall); Mulden Werkhof im Gewässerraum;
- Planung Notversorgung (2. Standbein) (Optionen und Kosten ausarbeiten);
- Gebührenreglement (Kosten Baubewilligung) überarbeiten (Auftrag RSTA);
- Überarbeitung und überprüfen aller Verträge (z. B. Gärtnerarbeiten);
- Gemeindebaureglement überarbeiten.

In der Finanzverwaltung ist die hohe Arbeitsbelastung auf Folgendes zurückzuführen:

- Aufgeschobene Geschäfte aufgrund der Personalwechsel (Verpflichtungskredite);
- Viele Fehler in der Software Abacus. Die Behebung der Fehler ist sehr zeitintensiv. Dies ist insbesondere bei folgenden Applikationen der Fall:
 - Lohn-Vercodung (Versicherungsbasen, AHV Pflicht). Überarbeitung nicht vorhandener Grundlagen;
 - Gebühren; fehlerhafte Anwendung von Stornoläufen und ESR-Zahlungen, was sich auf das Betreuungswesen und die FiBu auswirkt. Korrekturen der nicht zugewiesenen ESR-Vergütungen infolge fehlerhafter Angaben der ESR-Zeilen bei der Vergütung;
 - Anlagebuchhaltung: Keine exakte Zuweisung der Verpflichtungskredite, keine Erfassung der Vermögenswerte des Finanzvermögens (Überarbeitung ist zeitintensiv);
- Aufgrund der Engpässe wurden bisher keine Liquiditätsplanung sowie kein Controlling (IKS) geführt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Erhöhung des Gesamtstellenetats um 170% ab 1. Januar 2023 sei zu genehmigen.

Weil komplexe und teils auch sehr brisante Geschäfte und Projekte mit Hochdruck in der Bauverwaltung sowie in der Finanzverwaltung weiterbearbeitet werden müssen, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. August 2021 eine temporäre Stelle für die Bauverwaltung von 100 % und eine temporäre Stelle für die Finanzverwaltung von 70 % befristet für zwei Jahre genehmigt. Nach Art. 31 Abs. 2 Personalreglement kann der Gemeinderat neue Stellen schaffen. Allerdings sind die finanziellen Befugnisse, welche in der Gemeindeordnung geregelt sind, anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeitsbestimmungen für wiederkehrende Ausgaben nach Art. 26 Gemeindeordnung massgebend sind. Der Gemeinderat ist für wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.00 pro Jahr zuständig. Da bei den neuen Stellenbeschaffungen diese Ausgabenkompetenz überschritten wird, ist dieses Geschäft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. Teilrevision Parkplatzreglement; Genehmigung

Das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Oberhofen hat anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2021 festgestellt, dass im neuen Parkplatzreglement vom 1. August 2021 der bisherige Art. 5 mit folgendem Wortlaut:

Verwendung der Gebühren **Art. 5**

50 % der Bruttogebühren gehen als Ablieferung an den allgemeinen Finanzhaushalt. Die verbleibenden 50 % der Bruttogebühren sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrolle und die Administration der öffentlichen Parkplätze zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zu verbuchen. Über die Verwendung befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

irrtümlicherweise gelöscht wurde. Somit besteht ab 1. Januar 2022 keine Grundlage für die Ablieferung der Bruttogebühren in den allgemeinen Finanzhaushalt und die Einlage in die Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze für künftige Projekte und Werterhalt der Anlage.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. August 2022 den Artikel Verwendung der Gebühren definiert. Er beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 1. August 2021 rückwirkend per 1. Januar 2022 unter Aufnahme von Art. 6 «Verwendung der Gebühren» zu revidieren. Art. 6 wird wie folgt angepasst:

Verwendung der Gebühren **Art. 6**¹ 60 % der Bruttogebühren gehen als Ablieferung an den allgemeinen Finanzhaushalt. Die verbleibenden 40 % der Bruttogebühren sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Abschreibungen, die Kontrolle und die Administration der öffentlichen Parkplätze zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zu verbuchen. Über die Verwendung befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

² Aus Mitteln der Spezialfinanzierung können auch Beiträge geleistet werden an

- a. verkehrsrelevante Studien und Projekte;
- b. Ausbauten/Angebotsverbesserungen des öffentlichen Verkehrs, Langsamverkehrs, Güterverkehrs usw. im Interesse von Gesamtverkehrslösungen;
- c. Umweltschutzmassnahmen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs.

³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Genehmigung der Teilrevision Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 1. August 2021 unter Aufnahme von Art. 6 «Verwendung der Gebühren» mit rückwirkendem Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

7. Genehmigung Beschaffungskonzept Fahrzeuge und Gerätschaften Werkhof

Fahrzeuersatz

Dem Werkhof stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gemeindegebiet diverse Fahrzeuge, Geräte und Maschinen zur Verfügung. Nach einer gewissen Lebensdauer (in der Regel ca. 10 Jahre) müssen Fahrzeuge durch neue ersetzt werden. Die Reparaturkosten steigen mit zunehmendem Alter stetig an, bis diese in der Summe den Restwert des Fahrzeuges übersteigen. Das Ende der Lebensdauer ist erreicht und ein Ersatz drängt sich auf. Gemäss Fahrzeugalter und Beschaffungsplan der Gemeindefahrzeuge ist der «Ford Ranger» das nächste Fahrzeug, welches im 2024/25 ersetzt werden muss. Die Wahl des am besten geeigneten Fahrzeuges steht nun in direktem Zusammenhang mit zukünftig möglichen Entwicklungen des Werkhofes und dessen Betriebseinrichtung und Ausstattung, damit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erhalten werden kann. Die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen muss auf zukünftige Betriebsszenarien abgestimmt werden.

Entwicklung Werkhof

Auch der Werkhof der Gemeinde und dessen Personal wird heute, wie auch alle anderen Privatbetriebe, mit ständig wachsenden Anforderungen und Bestimmungen, insbesondere betreffend Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Energiethematik, konfrontiert.

So wurde im Jahr 2020 die Gemeinde Oberhofen, infolge einer anonymen Anzeige, durch den Regierungsstatthalter aufsichtsrechtlich belangt, weil insbesondere die grosse Grüngutmulde sowie weitere Mulden des Werkhofes im Gewässerraum des Riderbaches und im Schutzwaldperimeter stehen und somit unbedingt entfernt werden müssen. Das zwingt die Gemeinde, nach Lösungen zu suchen, um die Mulden so bald als möglich aus dem Gewässerraum zu entfernen, damit der angezeigte Mangel behoben werden kann. Zudem fehlen dem Werkhof unter anderem schon seit längerer Zeit Betriebseinrichtungen wie Räumlichkeiten zur Lagerung explosiver Flüssigkeiten und anderen gefährlichen Stoffen.

Nach langer und intensiver Suche für einen Ersatzstandort der Mulden, welcher wirtschaftlich und betrieblich die am besten geeignete Lösung darstellt und zeitgleich den gestiegenen Raumbedarf abdeckt, kristallisierten sich folgende zwei Varianten heraus, welche vertiefter überprüft wurden:

- Ausbau Werkhof auf der nordseitigen Rückseite;
- Umnutzung des ehemaligen Feuerwehrmagazins unter der Riderbachhalle

Beide Varianten wären langfristig und betrieblich ideal. Wirtschaftlich funktioniert allerdings nur die Lösung mit der Umnutzung des alten Feuerwehrmagazins, welches nach der Fusion der Feuerwehren Oberhofen und Hilterfingen nicht mehr benutzt wird. Der nordseitige Ausbau des Werkhofes wäre sehr zeit- und kostenintensiv. Anhand einer Variantenstudie, welche vorsah, dass die fehlenden Räumlichkeiten und die Mulden zusammen mit der nord- und hangseitigen Nachbarschaft halb unterirdisch in den Hang eingebaut werden, wurden die Kosten auf einen Betrag von CHF 500'000.00 bis 700'000.00 approximativ geschätzt. Zudem müsste für diese Lösung die Überbauungsordnung «Laueli» und der Zonenplan in diesem Bereich angepasst werden. Das bedeutet auch, dass ein langwieriges Planungsverfahren eröffnet werden müsste und dieses mit voraussichtlich höchstwahrscheinlichen Einsprachen bis zu fünf Jahre dauern könnte, bevor mit den Bauarbeiten begonnen werden könnte.

Aus diesen Gründen und der Risikoabschätzung, dass die Stimmberechtigten die Vorlage nicht annehmen würden, hat der Gemeinderat die Lösung mit der Umnutzung des Feuerwehrmagazins in den Fokus genommen und die Lösung mit dem nordseitigen Ausbau des Werkhofes fallen gelassen. Die Variantenstudie einer nordseitigen Erweiterung des bestehenden Werkhofes hat jedoch klar aufgezeigt, dass für nicht vorhersehbare weitere Veränderungen ein gewisses Entwicklungspotenzial besteht, welches zu gegebener Zeit Optionen bieten könnte.

Umnutzung ehemaliges Feuerwehrmagazin für den Werkhof

Mit der Fusion der Feuerwehren Oberhofen und Hilterfingen wird das Feuerwehrmagazin bei der Halle am Riderbach per 1. Januar 2024 frei und steht der Gemeinde für andere Nutzungen zur Verfügung. Das damit frei gewordene Raumangebot wurde umgehend zur Umnutzung ins Auge gefasst und auf die betriebliche Nutzung durch den Werkhof hin intensiv überprüft.

Der Gemeinderat entschied am 13. April 2022, dass der Werkhof die fehlenden Platzressourcen für die Mulden, welche aus dem Gewässerraum zwingend entfernt werden müssen, mit dem Bezug des Feuerwehrmagazins zeitnah und auch langfristig lösen kann. Zudem könnten noch weitere kleinere anstehende Probleme mit dieser Lösung behoben werden. Seit 1. Dezember 2021 arbeitet auch eine Wegmeisterin im Team des Werkhofes. Der Wegmeisterin stünden grundsätzlich geschlechtergetrennte Sanitärräume zu, welche aber im Werkhof Laueli 11 zurzeit nicht vorhanden sind. Im Feuerwehrmagazin bei der Halle am Riderbach stehen hingegen bereits heute schon für beide Geschlechter Sanitärräume zur Verfügung. Diese könnten ohne Weiteres genutzt werden.

Ein grosser Vorteil des zusätzlichen Standortes ist einerseits das bestehende Raumangebot, welches ohne Planungen und ohne aufwändige bauliche Massnahmen genutzt werden könnte, und andererseits die betrieblich ideale Lage. Weiter könnten die beanstandeten Mulden aus dem Gewässerraum entfernt und problemlos im Magazin platziert und deponiert werden. Die Gemeinde Oberhofen kann somit den Anforderungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) und der Anforderung des Regierungsstatthalteramtes zeitnahe nachkommen. Damit die Bewirtschaftung der Mulden und deren Transport auf die Entsorgungsstellen funktioniert, muss jedoch für den Auflad ein Fahrzeug mit einem Hakengerät ausgestattet sein. Genau um ein solches Fahrzeug geht es im vorliegenden Geschäft.

Zusammengefasst erhalten wir mit der Variante Magazin Riderbach folgende Vorteile:

- Die Mulden können aus dem Gewässerraum des Riderbaches entfernt werden. Das Baupolizeiverfahren gegen die Gemeinde kann abgeschrieben werden;
- Nutzung des bereits vorhandenen gemeindeeigenen Raumangebotes durch gemeindeeigenen Betrieb;
- Keine teuren baulichen Massnahmen erforderlich. Gutes Raumangebot. Der Raumbedarf des Werkhofes ist langfristig abgedeckt und hat genügend Platz für die betrieblich nötigen Mulden, Unterhaltsarbeiten an Spielgeräten, Sitzbänken, usw., Parkierung und Lagerung von Fahrzeugen und Gerätschaften und Winterdienstgeräte und Maschinen;
- Heute fehlende Räumlichkeiten (u. a. geschlechtergetrennte Sanitäranlagen) können durch das bestehende Raumangebot im Magazin der Riderbachhalle abgedeckt werden;
- Betrieblich ideal gelegener Standort. Der bestehende Werkhof ist nur unwesentlich entfernt;
- Die problematische Lagerung von gefährlichen Gütern kann durch die freiwerdende Fläche im alten Werkhof (Laueli 11) kostengünstig gelöst werden;
- Die gemieteten und baufälligen Lagerschöpfe hinter dem Werkhof werden nicht mehr benötigt. Mietzinskosten entfallen;
- Es bedarf keiner aufwändigen Planung oder Anpassungen des Zonenplanes (Anpassung UeO Laueli). Keine Planungskosten, kein Einspracherisiko, kein Zeitverlust.

Jede Lösung hat auch Nachteile. Diese sind:

- Das Magazin kann nicht an Dritte weitervermietet werden (keine Mietzinseinnahmen);
- Die Fahrzeugersatzbeschaffung muss angepasst und mit dem möglichen Bezugstermin 2024 koordiniert – um ein Jahr vorverschoben – werden;
- Das zu ersetzende Fahrzeug muss neu zwingend mit einem Hakengerät ausgestattet sein, damit die Mulden transportiert werden können. Ohne dieses Gerät kann die Bewirtschaftung der Mulden nicht vollzogen werden.

Beschaffungsplanung Fahrzeuge

Aufgrund der momentanen Wirtschaftslage muss mit Lieferfristen insbesondere für Kommunalfahrzeuge von 1 bis 1,5 Jahre geplant werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde einen Fahrzeugersatz, welcher im Jahr 2024 vorgesehen ist, bereits im Jahr 2022 genehmigen lassen muss, wie es vorliegend der Fall ist. Die Rechnung folgt erst bei Auslieferung im Jahr 2024.

Verkleinerung Fahrzeugpark

Wird ein neues Transportfahrzeug anstelle eines gleichwertigen Ford Ranger beschafft, kann der Fahrzeugpark verkleinert und die Betriebskosten wesentlich reduziert werden. Folgende Fahrzeuge und Gerätschaften müssten nicht mehr ersetzt werden:

Fahrzeug/Gerät	CHF
Ford Ranger (Jeep)	110'000.00
Salzstreuanhänger	35'000.00
Lastenanhänger	25'000.00
Total	175'000.00

Bei Anhängern, Anbaugeräten und Maschinen verhält es sich genau gleich wie mit den Fahrzeugen. Auch diese müssen nach Erreichung der Lebensdauer für die Ersatzbeschaffung vorgesehen werden. Diese wiederum ist auf die Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge abzustimmen. So sind der Schneepflug und der alte Salzstreuer aus dem Jahre 2001 altershalber zu ersetzen. Eine koordinierte Beschaffung würde nun ermöglichen einen Salzstreuer zu wählen, welcher ebenfalls und zeitgleich zusammen mit dem Schneepflug auf dem neuen Geräteträger und Fahrzeug eingesetzt werden kann. Somit könnte während des Schneepflügens gleichzeitig die Strasse gesalzen werden. Mindestens eine Fahrt kann eingespart werden.

Die Mulden, welche aus dem Gewässerraum entfernt werden müssen, könnten durch neue Flachmulden ersetzt und im ehemaligen Feuerwehrmagazin platziert werden. Diese Flachmulden könnten mit dem neuen Fahrzeug, welches mit einem Hakengerät ausgestattet sein müsste, auf das Fahrzeug aufgeladen werden. Das Werkhofteam wäre somit selbstständig und auch nicht mehr länger auf externe Transportunternehmer angewiesen.

Die koordinierte Gesamtstrategie für den Werkhof kann folgendermassen zusammengefasst werden:

Fahrzeuge / Geräte	Kosten in CHF
Beschaffung eines neuen Transporters mit Fahrzeugbrücke und Aufnahmehaken für Flachmulden anstelle Ersatz Ford Ranger (CHF 110'000.00)	249'000.00
Beschaffen von zwei Flachmulden (9m ³) und einer Brückenmulde	34'000.00
Ersatz des Schneepfluges (inkl. Anbau an Transporter)	19'000.00
Ersatz des Salzstreuers (inkl. Anbau an Transporter)	35'000.00
Beschaffung eines Gabelhubstaplers (Ameise) zum fachgerechten Beladen der Schwerlastgestelle	20'000.00
Total Fahrzeug/Geräte	357'000.00

Bauliche Massnahme	Kosten in CHF
Kleine Umbauarbeiten im Magazin und Materialbeschaffungen: Beleuchtung, Schwerlastregale, Wagenheber, Kragarmregale etc.	30'000.00
Container zur Lagerung Gefahrgut	9'000.00
Total Fahrzeug/Geräte	39'000.00

Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Konzeptes belaufen sich auf CHF 396'000.00.

Der Ford Ranger und der Schneepflug würden zum Verkauf ausgeschrieben. Es kann mit einem Erlös von rund CHF 18'000.00 gerechnet werden.

Finanzierung

Die Fahrzeugbeschaffung ist im Investitionsprogramm für das Jahr 2023 und 2024 berücksichtigt. Aufgrund des Betrags von rund CHF 396'000.00 und der daraus resultierenden Folgekosten ist diese Investition tragbar.

Die Ausgaben bei der Beschaffung der Fahrzeuge haben Folgekosten von jährlichen Abschreibungen von CHF 35'000.00 (10 % = Anlagedauer 10 Jahre) zur Folge. Die Kosten werden durch den Steuerhaushalt finanziert.

Für die Beschaffung der Fahrzeuge und Maschinen wird ein Betrag von CHF 357'000.00 benötigt (IR Konto Nr. 6150.5060.04 Werkhof Maschinen und Fahrzeuge). Für den Umbau und die Materialbeschaffung wird ein Kredit von CHF 39'000.00 benötigt (IR Konto Nr. 6150.5040.00 Umbau Magazin Riderbach).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Gesamtkosten von CHF 396'000.00 (CHF 357'000.00 auf Kto. 6150.5060.04 und CHF 39'000 auf Kto. 6150.5040.00) zur Umsetzung des koordinierten Konzeptes zur Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Betriebseinrichtungen sowie baulichen Massnahmen am ehemaligen Feuerwehrmagazin unter der Halle am Riderbach, für den Werkhof seien zu genehmigen.

8. Orientierung

In diesem Traktandum werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die laufenden Geschäfte orientiert.

9. Verschiedenes

In diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Wort.

Anhang

Synopse Personalreglement

Marginalie	Bisher	Neu
Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Das Personalreglement bildet die Grundlage für die Personalpolitik der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere das Personalgesetz und die Personalverordnung.</p> <p>³ Soweit die kantonalen Bestimmungen auf die Gemeinde angewendet werden können, entsprechen die Kompetenzen der «Direktion» denjenigen des Gemeinderates und die Kompetenzen des «Amtsvorstehers» denjenigen des Personalverantwortlichen.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt weiterführende Einzelheiten und die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal und die Bereichsleitungen bilden das Kader der Verwaltung.</p> <p>³ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse der Angestellten in einem Organigramm dar (Anhang Personalverordnung).</p> <p>⁴ Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat regelt weiterführende Einzelheiten und die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p>

<p>Personalpolitische Grundsätze</p>	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Personalpolitik des Gemeinderates orientiert sich nach den Grundsätzen eines kundenorientierten Dienstleistungsbetriebes. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse des Betriebes und deren Angestellten wie auch die Möglichkeiten des Finanzhaushaltes zu beachten.</p> <p>² Unter diesen Voraussetzungen wird insbesondere berücksichtigt:</p> <p>a. Die Gewinnung und der Erhalt von fähigem, motiviertem und leistungsorientiertem Personal</p> <p>b. Die Förderung und Entwicklung des Personals entsprechend ihren Aufgaben sowie ihren Anlagen und Fähigkeiten</p> <p>c. Das Angebot von Ausbildungsplätzen</p> <p>d. Die Ermöglichung der Teilzeitarbeit</p> <p>e. Die Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau</p> <p>f. Die Sicherheit und Ergonomie der Arbeitsplätze</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen gelten grundsätzlich auch für das Gemeindepersonal.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen gelten grundsätzlich auch für das Gemeindepersonal.</p>
<p>Privatrechtlich angestelltes Personal</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden abgeschlossen, wenn:</p> <p>a. die Anstellung zeitlich befristet ist</p> <p>b. weniger als 50 % eines vollen Pensums gearbeitet wird</p> <p>c. Teilzeitpersonal im Stundenlohn mit schwankendem Beschäftigungsgrad angestellt wird.</p> <p>² Massgebend sind dabei ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p> <p>³ Die Ferienentschädigung sowie die Sozialzulagen werden analog den Bestimmungen des Kantons ausgerichtet.</p>	<p>Art. 4</p> <p>¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Ausnahmen zu Absatz 1 kann der Gemeinderat beschliessen.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p> <p>⁴ Dem nach Obligationenrecht unbefristet angestellten Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % werden die gleichen Sozialleistungen gewährt wie dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal.</p>
<p>Anstellungsbehörde</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann die Anstellungskompetenz delegieren.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Verfahren zur Besetzung offener Stellen in der Verordnung.</p>	<p>Keine Regelung.</p>

<p>Probezeit</p> <p>Neu: Kündigungsfristen</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängern.</p> <p>³ Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis umgewandelt.</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Für alle Anstellungsverhältnisse gelten die ersten 3 Monate als Probezeit. In dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage. In begründeten Fällen kann die Probezeit auf maximal 6 Monate verlängert werden.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde für öffentlich-rechtlich angestellte Personen erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p> <p>³ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.</p>
<p>Freistellung</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Liegen besondere Gründe vor, kann das Gemeindepräsidium zusammen mit dem Personalverantwortlichen Angestellte sofort freistellen, längstens jedoch für sieben Tage.</p> <p>² Innerhalb der siebentägigen Frist ist dem Gemeinderat das Geschäft zum weiteren Entscheid vorzulegen.</p> <p>³ Für die Freistellung von Bereichsleitungen ist der Gemeinderat zuständig.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>Ordentliche Beendigung</p>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Befristet eingegangene Arbeitsverhältnisse enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder in begründeten Fällen erneuert werden.</p> <p>² Unbefristet eingegangene Arbeitsverhältnisse enden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kündigung b. Invalidität c. vorzeitige Pensionierung oder Erreichung der Altersgrenze d. Tod <p>³ Das Arbeitsverhältnis kann durch beide Parteien schriftlich und unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.</p> <p>⁴ Die Altersgrenze wird spätestens mit dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter erreicht.</p>	<p>Keine Regelung.</p>

<p>Beendigung durch Gemeinde</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Gemeinde kann, wenn Leistungen oder Verhalten von Angestellten den Anforderungen nicht genügen, organisatorische, disziplinarische oder wirtschaftliche Gründe es erfordern, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beenden. Die Kündigung muss schriftlich begründet werden. Bei Kündigung betreffend Leistungen oder Verhalten muss ihr eine schriftliche Mahnung vorausgegangen sein. Den Besonderheiten des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.</p> <p>² Der Gemeinderat teilt den betroffenen Angestellten die bevorstehende Massnahme mit und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>³ Das zur Anstellung zuständige Organ verfügt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Wahrung der Fristen.</p> <p>⁴ In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über die Ausrichtung einer Entschädigung.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>Ausserordentliche Beendigung</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Angestellte wie auch die Gemeinde können aus wichtigen Gründen die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführen. Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt beendet werden.</p> <p>² Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Seite, welche die sofortige Beendigung herbeiführt, nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.</p> <p>³ Geht die Beendigung von der Gemeinde aus, verfügt der Gemeinderat die sofortige Entlassung. Diese ist schriftlich, unter Darlegung der wichtigsten Gründe, zu eröffnen.</p> <p>⁴ Den Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probedienstverhältnissen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, der Gemeinderat ordne sie an.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>Befristetes Arbeitsverhältnis</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit dem Ablauf der Vertragsdauer.</p> <p>² Eine Kündigung aus triftigen Gründen vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses ist möglich.</p>	<p>Keine Regelung.</p>

Grundsatz	<p>Art. 14</p> <p>¹ Das Personal erhält für seine Arbeitsleistung einen Lohn.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird durch den Gemeinderat in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet.</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen.</p>
Einreihung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Anfangslohn wird vom Gemeinderat, gestützt auf Anhang II zur kantonalen Personalverordnung, festgesetzt.</p> <p>² Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltsklasse.</p> <p>³ Personen, die nicht über die verlangte Fachausbildung für die Amtsausübung verfügen, werden durch den Gemeinderat tiefer eingestuft, bis sie über die entsprechende Ausbildung verfügen.</p>	Keine Regelung.
Aufstieg	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.</p> <p>³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ol style="list-style-type: none"> a. von der individuellen Leistung b. vom individuellen Verhalten c. von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der gesamten Verwaltung d. von anderen sachlichen haltbaren Gründen. <p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>

Verfahren	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Aufstieg wird nach folgendem Verfahren beurteilt:</p> <p>a. Für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++) jährlich bis zu 10 Gehaltsstufen</p> <p>b. Für sehr gute Leistungen (Beurteilung A+) jährlich bis zu 6 Gehaltsstufen Für gute Leistungen (Beurteilung A) jährlich bis zu 3 Gehaltsstufen</p> <p>c. Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) bis zu einer Gehaltsstufe</p> <p>d. Nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) keine Gehaltsstufe</p> <p>² Eine gute Leistung (Beurteilungsstufe A) liegt vor, wenn die Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt sind. Abweichungen davon sind im Beurteilungsblatt zu begründen.</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Ein Lohnanstieg, eine Beförderung oder eine Rückversetzung erfolgt in der Regel auf den 1. Januar.</p> <p>² Bei Leistungen mit der Beurteilung gut bis hervorragend werden gemäss internen Bewertungsrichtlinien in der Regel jährlich 1–2 Gehaltsstufen gewährt. Ergänzend gelten die Modalitäten für den Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über Beförderungen und Rückversetzungen auf Antrag des Gemeindepräsidiums nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung.</p>
Rückstufung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Bei lediglich teilweise erfüllten Anforderungen (Beurteilungsstufe B) oder nicht erfüllten Anforderungen (Beurteilungsstufe C) kann die Besoldung jährlich bis zu 4 Gehaltsstufen reduziert werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt wurden.</p>
Aussergewöhnliche Leistung	<p>Art. 19</p> <p>Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen. Die Leistungsprämie ist auch für eine Teamleistung möglich. Die Höhe der Prämie wird in der Verordnung festgelegt.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen. Die Leistungsprämie ist auch für eine Teamleistung möglich. Die Höhe der Prämie wird in der Verordnung festgelegt.</p>
Überzeit	Keine Regelung.	<p>Art. 11</p> <p>Das Gemeindepräsidium kann in Absprache mit den Abteilungsleitungen in begründeten Fällen Überzeit anordnen und von der kantonalen Entschädigungsregelung abweichen.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 20</p> <p>Die Teilnahme des Personals an Sitzungen wird durch Sitzungsgeld entschädigt oder kann als Arbeitszeit angerechnet werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.</p>	<p>Art. 12</p> <p>Die Teilnahme des Personals an Sitzungen wird durch Sitzungsgeld entschädigt oder kann als Arbeitszeit angerechnet werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.</p>

<p>Beurteilung</p> <p>Neu Organigramm/Kaderstellen und Kader</p>	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Leistung und das Verhalten des öffentlich-rechtlich angestellten Personals wird jährlich beurteilt.</p> <p>² Grundsätzlich sind die vorgesetzten Stellen für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Das detaillierte Verfahren für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Personals wird in der Verordnung geregelt.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p> <p>Art. 14</p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium sowie das Vizegemeindepräsidium sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Gemeindeschreiberin/ des Gemeindeschreibers verantwortlich.</p> <p>² Für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des übrigen Kadere sind die zuständige Ressortleitung des Gemeinderates und das Gemeindepräsidium verantwortlich.</p> <p>³ Die für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung Zuständigen gehen dabei wie folgt vor:</p> <p>a. Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</p> <p>b. Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die entsprechende Veränderung der Gehaltsstufe bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</p> <p>c. Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</p> <p>Art. 15</p> <p>¹ Das Kader ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 14 Abs. 3 sinngemäss.</p>
<p>Eröffnung / Rechtsmittel</p>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.</p> <p>⁴ Dem privatrechtlich angestellten Personal werden die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen und das Gehalt mit einer einfachen Mitteilung eröffnet.</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der begründete Entscheid ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.</p>

Entschädigung Gemeindepräsidium	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 70.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 35%.</p> <p>³ Mit der Entschädigung sind sämtliche Arbeiten, welche mit dem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projekt-sitzungen etc.) und Repräsentationsaufgaben abgegolten.</p>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 70.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 35%.</p> <p>³ Mit der Entschädigung sind sämtliche Arbeiten, welche mit dem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projekt-sitzungen etc.) und Repräsentationsaufgaben abgegolten.</p>
Entschädigung Vize-Gemeindepräsidium	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Entschädigung für das Vizegemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 9%.</p> <p>³ Für die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums wird eine jährliche Pauschale von CHF 1'000.00 entrichtet.</p>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Entschädigung für das Vizegemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 9%.</p> <p>³ Für die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums wird eine jährliche Pauschale von CHF 1'000.00 entrichtet.</p>
Entschädigung Gemeinderat	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Entschädigung der Gemeinderäte erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 9%.</p>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Entschädigung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p>² Das fixe Pensum beträgt 9%.</p>
Fixe Entschädigung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Mit den Entschädigungen nach Art. 24 und 25 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten, davon ausgenommen sind die Besprechungen mit den Bereichsleitungen. Diese Entschädigungen richten sich nach der Personalverordnung.</p> <p>² Diese fixen Entschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich. Die Gewährung richtet sich nach den kantonalen Entscheiden.</p>	<p>Art. 27</p> <p>¹ Mit den Entschädigungen nach Art. 25 und 26 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten, davon ausgenommen sind die Besprechungen mit den Abteilungsleitungen. Diese Entschädigungen richten sich nach der Personalverordnung.</p> <p>² Diese fixen Entschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich. Die Gewährung richtet sich nach den kantonalen Entscheiden.</p>
Kommissionen, Arbeitsgruppen	<p>Art. 27</p> <p>Der Gemeinderat setzt die festen Entschädigungen der Präsidenten und Vizepräsidenten von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weiteren Arbeitsleistungen in der Verordnung fest.</p>	<p>Art. 28</p> <p>Der Gemeinderat setzt die festen Entschädigungen der Präsidentinnen / der Präsidenten und der Vizepräsidentinnen / der Vizepräsidenten von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weiteren Arbeitsleistungen in der Verordnung fest.</p>
Sitzungsgelder, Spesen	<p>Art. 28</p> <p>Die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesenentschädigungen richten sich nach der Verordnung.</p>	<p>Art. 29</p> <p>Die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesenentschädigungen richten sich nach der Verordnung.</p>
Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 29</p> <p>Ändern sich die Anforderungen und Belastungen einer Stelle wesentlich, veranlasst der Gemeinderat eine Neubewertung.</p>	<p>Art. 20</p> <p>Ändern sich Arbeitsumfang und Anforderungsprofil wesentlich, lässt der Gemeinderat die betreffende Stelle neu bewerten.</p>

Pflichtenhefte/ Stellenbeschreibungen	<p>Art. 3 ...</p> <p>⁴ Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung.</p>	<p>Art. 21 Die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen legt der Gemeinderat in den Pflichtenheften/ Stellenbeschreibungen fest.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 30 Die Gemeinde schreibt nicht befristete Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 % öffentlich aus.</p>	<p>Art. 22 ¹ Offene, wieder zu besetzende Stellen werden mindestens im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.</p> <p>² Von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung sind ausgenommen: a. bis zu einem Jahr befristete Stellen; b. Stellen, die in der Organisationseinheit intern besetzt werden, sofern nicht der Gemeinderat Anstellungsbehörde ist; c. Stellen für die interne Jobrotation.</p>
Stellenbewirtschaftung	<p>Art. 31 ¹ Der Gemeinderat kann im Sinne einer optimalen Stellenbewirtschaftung Stellen aufheben oder Stellen andere Aufgaben zuweisen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann neue Stellen schaffen.</p>	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat kann im Sinne einer optimalen Stellenbewirtschaftung Stellen aufheben oder Stellen andere Aufgaben zuweisen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann neue Stellen schaffen.</p>
Sonderregelung	<p>Art. 32 ¹ Der Gemeinderat kann den Angestellten unter Beibehaltung des bisherigen Gehalts vorübergehend oder dauernd eine andere zumutbare Arbeit zuweisen, wenn die Aufgabenerfüllung oder der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz es erfordert.</p> <p>² In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat bei Organisationsänderungen in der Verwaltung für die Bemessung des Gehaltes von bisherigen Angestellten von diesem Reglement abweichende Bestimmungen treffen.</p>	Keine Regelung.
Unfallversicherung	<p>Art. 33 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt die Prämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung.</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Gemeinde stellt für das Personal den Versicherungsschutz gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sicher.</p> <p>² Die Gemeinde kann für das Personal eine Unfallzusatzversicherung abschliessen.</p> <p>³ Die Gemeinde übernimmt die Prämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung und Unfallzusatzversicherung.</p>

Krankentaggeldversicherung	<p>Art. 34 ¹ Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt die Prämien für die Krankentaggeldversicherung.</p>	<p>Art. 18 ¹ Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt die Prämien für die Krankentaggeldversicherung.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 35 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).</p>	<p>Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).</p> <p>² An die Versicherungsprämien zahlt die Gemeinde generell 53 % und die Angestellten 47 %.</p>
Lohnfortzahlung bei Krankheit	<p>Art. 36 Bei Krankheit wird der Lohn während zwei Jahren im vollen Umfang vergütet.</p>	Keine Regelung.

